

Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht des RPA über die Prüfung der Jahresrechnung 2006

Die Prüffeststellungen sind mit einem Amts-/Fachbereichsbezug gekennzeichnet.

- 1 Auftrag und Rechtsgrundlagen
- 2 Abwicklung der Jahresrechnung 2005

PF 01/06 **FB 02**

Der Vorschrift nach § 108 Abs. 2 GO LSA, wonach der Oberbürgermeister die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vorzulegen hat, wurde nicht entsprochen.

Die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht 2005 entsprach den Vorschriften zum § 108 (2) GO LSA. Die Drucksache DS 0442/06 wurde am 24.10.2006 dem OB vorgelegt (Beschl.- Nr. 352-43/06) und nach der Beratung mit den Beigeordneten an den Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling und an den Finanz- und Grundstücksausschuss zur Beratung am 21.11.2006 bzw. am 22.11.2006 überwiesen. Es erfolgte die Empfehlung des OB an den Stadtrat, die Drucksache in der Sitzung am 07.12.2006 zu beschließen. In Auswertung der Sitzung des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling vom 28.11.2006 erfolgte in der Sitzung des Stadtrates am 15.02.2007 eine Änderung des Beschlussvorschlages in der DS und die Beschlussfassung zur DS (Beschl.- Nr. 1353-45(IV)07). Die Fristen zur Vorlage der Jahresrechnung entsprechen der Regelung des § 108 GO LSA und wurden damit eingehalten.

PF 02/06 **FB 02**

Der Vorschrift nach § 108 Abs. 5 GO LSA, wonach der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen ist, wurde nicht entsprochen.

Dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde der am 15.02.2007 gefasste Stadtratsbeschluss über die Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Oberbürgermeisters - Nr. 1353-45(IV)07 - mit Schreiben vom 16.05.2007 mitgeteilt. Die Zusendung der Unterlagen an das LVwA für die Entlastung 2005 überschritten sich zeitlich mit dem Jahresabschluss 2006 und der Erarbeitung der Unterlagen für die Haushaltsdurchführung 2007. Die Bearbeitung dieser Aufgaben hat sich bei abnehmender Mitarbeiterkapazität insgesamt als sehr zeit- und arbeitsintensiv für den FB 02 entwickelt. Zukünftig wird durch eine verbesserte Organisation den Erfordernissen des § 108 (5) GO LSA nachgekommen.

- 3 Haushaltswirtschaft
 - 3.1 Haushaltssatzung
 - 3.2 Haushaltsplan

PF 03/06 **FB 02**

Die im Haushaltsplan 2006 unter Pkt. I - Gesetzliche Grundlagen für die Ausführung des Haushaltsplanes 2006 - genannte Version der GemHVO entspricht nicht dem zu Beginn des Haushaltsjahres 2006 gültigen Stand.

Der Prüffeststellung wird gefolgt und die gesetzlichen Grundlagen wurden bereits für den Entwurf des Haushaltsplanes 2008 über- und eingearbeitet.

PF 04/06 **FB 02**

Bei den im Haushaltsplan 2006 unter Pkt. I – Grundsätze für die Ausführung des Haushalts 2006 – gegebenen Hinweisen zu Übertragbarkeit, Verpflichtungsermächtigungen und überplanmäßigen Ausgaben blieben wesentliche Teile der anzuwendenden Rechtsgrundlagen unberücksichtigt.

Der Prüffeststellung wird gefolgt und die gesetzlichen Grundlagen wurden bereits für den Entwurf des Haushaltsplanes 2008 über- und eingearbeitet.

3.2 Stellenplan

3.4 Rechenschaftsbericht

PF 05/06

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2006 beinhaltet nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes einige Mängel.

Diese sind nach aufsteigender Seitenzahl des Rechenschaftsberichtes nachfolgend dokumentiert.

- Seite 013: **FB 02**

Der Prüffeststellung wird gefolgt, im Vorbericht des Haushaltsplanes 2008 wurden die Bezeichnungen entsprechend korrigiert und im Rechenschaftsbericht 2007 beachtet.

- Seite 023: **Amt 51**

Diese Prüffeststellung bezog sich auf die Übernahme der vollen oder ermäßigten Elternbeiträge. Es entspricht der Tatsache, dass die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise übernimmt. Die Sichtweise des RPA ist somit korrekt, es entstehen zunächst beim freien Träger keine Einnahmeverluste. In der Praxis werden mit den Eltern Vereinbarungen geschlossen, so dass nicht die Eltern die Beiträge zahlen, sondern die Stadt Magdeburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Beiträge an die freien Träger überweist.

In Bezug auf die Auszahlung der Übernahmen der letzten Rate i. H. v. 37 % der 5. Rate, muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mittelabforderungen von den Trägern im Jugendamt vorlagen und somit die tatsächliche Höhe der Erstattung nicht endgültig benannt werden konnte.

Des Weiteren macht das RPA eine Verletzung der Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften gem. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geltend. Dies betrifft im einzelnen die Gruppierungen 77 und 76. Für das Haushaltsjahr 2007 wird die festgestellte Verletzung der GemHVO geheilt, d.h. die Ausgaben der Haushaltsstelle 1.45400.770000 werden nun zu Lasten der Haushaltsstelle 1.45400.760000 umgebucht. Für das Haushaltsjahr 2008 erfolgte die Anmeldung der Haushaltsmittel für die Übernahme der vollen oder ermäßigten Elternbeiträge in der Haushaltsstelle 1.45400.760000.

- **Seite 024:** Amt 51

Die Summe der Kasseneinnahmereste des vom RPA als Träger B in der Prüffeststellung bezeichneten Trägers beträgt 869.866,73 EUR. Weiter heißt es in der Feststellungen, dass nach Kenntnissen des RPA der Träger sich bereits in Insolvenz befindet. Diese Kenntnis kann vom Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg bestätigt werden.

Jedoch ist das Verfahren bis zum heutigen Tage noch nicht abgeschlossen. Somit besteht weiterhin eine Forderung. Im Hinblick auf die noch ausstehende Nachreichung von fehlenden Unterlagen könnte sich die bestehende Forderung verringern. Sobald die Voraussetzungen für eine Niederschlagung gem. Pkt. 3 der DA 02/02 gegeben sind, wird eine Niederschlagung vorgenommen.

- **Seite 037:** FB 02

Hier handelt es sich um Haushaltsausgabereste und nicht wie im Prüfbericht dargestellt um Kassenausgabereste. Die Haushaltsausgabereste wurden auf Antrag des Fachamtes auf das neue Haushaltsjahr übertragen. Hier besteht kein Widerspruch im Rechenschaftsbericht.

- **Seite 081:** FB 02

Der Prüffeststellung wird teilweise gefolgt.

Es ist richtig, dass die Höhe des Anordnungssolls (H) und der Abgänge (-A) des Vermögenshaushaltes im Rechenschaftsbericht von der Haushaltsrechnung abweichen. Diese Diskrepanz besteht schon seit der Einführung des BKF- Verfahrens. Hier ist an die Absprache zwischen dem Amt 14 und der damaligen Kämmererei, jetzt FB 02, zu erinnern, in der folgende Verfahrensweise festgelegt wurde:

- In der Durchführung des BKF- Verfahrens war und ist es nicht möglich, außerplanmäßige bzw. überplanmäßige Ausgaben und für genehmigte Freischaltungen für Schlussrechnungen, deren Deckung ein Haushaltsausgabereist ist, zu buchen. Hierfür gibt es kein Arbeitsinstrument (kein Folgebild im BKF).
- Die genehmigten Anträge auf außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben und Freischaltungen mit Deckung Haushaltsausgabereist werden manuell, unter Zuhilfenahme spezieller Tabellen *, am Jahresende auf die jeweilige Haushaltsrechnung aufgerechnet.

Die Feststellung des Amtes 14, dass eine andere Verfahrensweise das Rechnungsergebnis (E) verändern würde, ist insofern nicht richtig, wie folgende Darstellung unterstreichen soll:

- in EUR -

	Bezeichnung in der Haushaltsrechnung Ausgaben Vermögenshaushalt	lt. Haushalts- rechnung (HR)	Verfahrensweise lt. Absprache	Abweichung zur HR
	<i>lfd. Anordnungssoll nach Tabelle *</i>		217.161.197,68	
+	<i>Apl-/üpl auf HHR Vorjahre *</i>		1.438.012,43	
=	<i>lfd. AOS (L)</i>	218.599.210,11	218.599.210,11	0
	<i>Buchung üpl/apl mit HHR Vorjahre</i>		11.934.923,71	
./.	<i>Apl-/üpl auf HHR Vorjahre *</i>		1.438.012,43	
+	<i>Buchung HAR (H)</i>	10.496.911,28	10.496.911,28	0
=	<i>Anordnungssoll Gesamt</i>	229.096.121,33	229.096.121,39	0
./.	<i>Haushaltsausgabereiste Vorjahr (H)</i>	21.223.100,00	21.223.100,00	0
+	<i>Reste auf Nachjahr (H + V)</i>	17.689.500,00	17.689.500,00	0
=	Rechnungsergebnis (E)	225.562.521,39	225.562.521,39	0

Festzustellen ist, dass die Abgänge auf Reste aus Vorjahr (-A) niedriger sind, als in der Haushaltsrechnung ausgewiesen, nämlich um genau die Differenz des manuellen Vortrages lt. Tabelle * = 1.438.012,43 EUR:

2.621.688,72 EUR \cdot 1.438.012,43 EUR = 1.183.676,29 EUR (auf Seite 81 des Rechenschaftsberichtes als Abgang dargestellt).

Auf das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres hat diese Differenz **keinen Einfluss**. Zur Vermeidung von Missverständnissen in künftigen Rechenschaftsberichten werden die Tabellen * als Anlage beigelegt.

- **Seite 084:** FB 02

Der Prüffeststellung ist richtig. Hier ist dem FB 02 ein Darstellungsfehler unterlaufen. Der FB 02 wird zukünftig die Erstellung des Rechenschaftsberichtes noch intensiver abprüfen, um Schreib- bzw. Rechenfehler im Bericht auszuschließen.

4 Haushaltsausführung

4.1 Jahresergebnis

4.1.1 Verwaltungshaushalt

Aufgrund der erzielten Ergebnisse im Vergleich Haushaltsansatz zum Anordnungssoll des Haushaltsjahres 2006 sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben, kann der VWH formal aber als eingehalten beurteilt werden.

4.1.2 Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben jeweils mit einem Rechnungsergebnis i. H. v. 225.562.521,39 EUR ab. Er ist ausgeglichen und erfüllt somit § 90 Abs. 3 GO LSA.

4.2 Haushaltsausgabereste

Die Übertragungen der Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt stehen im Einklang mit § 19 Abs. 2 GemHVO und sind daher nicht zu beanstanden.

Die Größenordnung von 7,67 v. H. der neu gebildeten und übertragenen HAR bei einem Haushaltsvolumen von 124.907.400,00 EUR bewertet das Rechnungsprüfungsamt als angemessen. Sie dokumentiert bezogen auf das Gesamtvolumen eine solide wirklichkeitsnahe Veranschlagung der Haushaltsmittel.

Die Bildung und die Übertragung der im Haushaltsjahr 2006 neu gebildeten Haushaltsausgabereste i. H. v. 9.585.000,00 EUR entsprach im Wesentlichen den Regelungen der GemHVO (§§ 19 und 42).

4.3 Verpflichtungsermächtigungen

Die DS0148/06 zur Untersetzung der Konsolidierungsvorgaben aus dem Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2006 wurde am 04.05.2006 durch den Stadtrat beschlossen (Beschluss- Nr. 986-33(IV)06) und somit der Punkt 4 der kommunalaufsichtlichen Entscheidung des LVwA erfüllt.

4.4 Kasseneinnahmereste

PF 06/06 FB 02

Die KER im Bereich Verwahr gelder stiegen im Vergleich zu 2005 um 774.127,81 EUR auf 3.111.826,73 EUR. Dies entspricht einer Steigerung um 33,11 v. H.

Nach § 7 GemHVO dürfen im Haushalt lediglich die Einnahmen veranschlagt werden, auf die Landeshauptstadt einen Anspruch hat. Es ist nicht zulässig, für bereits veranschlagte Einnahmen, die unter die Haftung fallen, noch einmal oder mehrfach (je nach Anzahl der Haftungsschuldner) eine Veranlagung im Haushalt vorzunehmen. Eine Dokumentation der geltend gemachten Haftungsschuldner ist jedoch zwingend geboten. Zur Lösung des aufgezeigten Widerspruchs werden Verwahrkonten genutzt, die den VWH und den VMH nicht tangieren. Nach Realisierung einer Haftungsschuld erfolgt der Ausgleich der Kasseneinnahmereste im Vermögens- bzw. Verwaltungshaushalt sowie die Korrektur der Verwahrkonten durch Sollabgänge.

PF 07/06 FB 02

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren festgestellt, sind die ausgewiesenen KER aus den Jahren 1993 bis 2005 in Höhe von 25,7 Mio. EUR Beweis dafür, dass mit den KER hinsichtlich Niederschlagung und Erlass nicht entsprechend der DA 02/02 gearbeitet wird.

Diese KER führen zu einer geschönten Abbildung des Haushaltsergebnisses, da ihre Werthaltigkeit in Frage steht.

Die Arbeit mit den KER ist eine permanente Aufgabe, die an sich unlösbar ist. Der FD 02.3 ist auf die Kooperation der Zahlungspflichtigen und der anordnenden Stellen angewiesen. Durch kontinuierliche Unterstützung und Zuarbeit an die städtische Vollstreckungsbehörde, mit Hilfe des Teams Forderungsmanagement, soll ein aufbauender Beitrag im Rahmen der Einnahmenrealisierung erreicht werden.

Im August 2006 wurde mit der Arbeitsaufnahme der ersten zwei Dienstkräfte und im April 2007 mit einer weiteren Dienstkraft im Team Forderungsmanagement die Umsetzung der anstehenden Arbeitsaufgaben in einem städtischen zentralen Forderungsmanagement begonnen. Es erfolgte der Beginn der Aufarbeitung von Altforderungen im Bereich Steuern und wird kontinuierlich fortgesetzt und auf andere Fachbereiche erweitert. Es ergibt sich bei der Bewältigung der Aufgaben eine Diskrepanz zwischen den Anforderungen des Haushaltes und der Bereinigung der KER, welche erst über einen längeren Zeitraum ausgeglichen werden kann.

PF 08/06 **FB 02**

Das Verhältnis der einzelnen Beträge der Belegarten „befristete Niederschlagung“ und „unbefristete Niederschlagung“ zu der Belegart „Einnahmeabgangsordnung“ je Haushaltsjahr lässt vermuten, dass nach wie vor mit der Angabe des Zwecks des Einnahmeabgangs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt umgegangen wird.

Die Fachbereiche und Ämter werden nochmals mit einem Anschreiben darauf hingewiesen, bei Sollabgängen aufgrund befristeter Niederschlagungen ausschließlich die Belegart NSBE und analog bei unbefristeten Niederschlagungen die Belegart NSUB zu verwenden. Es ist jedoch zu beachten, dass es Sachverhalte gab und gibt, z. B. doppelte Sollstellungen, bei denen die Belegart EAOA anzuwenden war bzw. ist.

PF 09/06 **FB 02**

Obwohl gemäß DS0464/03 und DS0507/04 die sogenannten „Uralt-Forderungen“ aus dem Soll (durch Niederschlagung) herauszunehmen sind, werden für den Zeitraum 1993 - 1998 noch 2.713 offene Posten ausgewiesen.

Die Abarbeitung der „Uralt-Forderungen“ wurde durch das Forderungsmanagement begonnen. Aus dem Fachbereich Steuern sind zurzeit noch 593 offene Posten für diesen Zeitraum zu bereinigen. Die Wertlosigkeit muss im Einzelfall überprüft und geklärt werden. Der größte Teil der Forderungen betrifft Gesamtvollstreckungs- bzw. Konkursverfahren, deren Werthaltigkeit gegen „Null“ tendiert.

PF 10/06 **FB 02**

Die Entwicklung der auf den Debitorenkonten vorhandenen Kasseneinnahmereste, die aus dem ehemaligen F5-Verfahren übernommen wurden (KER - Konten), ist weiter rückläufig.

Trotzdem werden zum Ende des Haushaltsjahres 2006 noch Kasseneinnahmereste von 59.472,67 EUR ausgewiesen. Das betrifft sowohl Haupt- als auch Nebenforderungen.

Diese Kasseneinnahmereste sind bisher nicht den Debitorenkonten der einzelnen Schuldner zugeordnet.

Zum Stichtag 15.08.2007 befanden sich auf insgesamt 5 KER - Konten noch offene Forderungen in Höhe von 30.635,64 EUR. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Forderungen des Sozial- und Wohnungsamtes. Im Jahr 2007 wird die Arbeit kontinuierlich fortgesetzt.

PF 11/06 **Amt 50**

Die noch nicht aufgelösten KER - Konten betreffen hauptsächlich Haushaltskonten der Bereiche Sozial- und Wohnungsamt.

Die Konten-Zuordnung bzw. die Prüfung der Werthaltigkeit sind vorzunehmen.

Im Rahmen des Projektes offene Forderungen im Sozial- und Wohnungsamt wird auch weiterhin eine zielstrebige Aufarbeitung der KER - Konten erfolgen. Es sind noch 64 Fälle aus noch nicht aufgelösten KER - Konten zu bereinigen.

PF 12/06 **FB 02**

Insolvenzbehaftete Forderungen mit Fälligkeiten aus den Jahren 1993 bis 2006* in Höhe von zusammen 10.407.850,42 EUR sind noch immer in der Sollstellung, obwohl für diese Forderungen die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung entsprechend der Dienstanweisung 02/02 vorliegen.

Aufgrund ihrer de facto Wertlosigkeit werden insolvenzbehaftete neue Forderungen unbefristet niedergeschlagen. Die Aufarbeitung der Altfälle wird sukzessiv in die laufende Arbeit mit eingeflochten. Durch den weiteren Aufbau des Forderungsmanagements soll eine kontinuierliche Bereinigung des Buchwerkes erfolgen.

Eine ständige Zunahme der Insolvenzverfahren, vor allem der Verbraucherinsolvenzverfahren, induziert immer neue Leistungsfälle und wertlose Forderungen.

PF 13/06 **FB 02**

Nach der Stellungnahme der Verwaltung zur PF 19/04 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2004 beabsichtigte der FB 02 die Fachbereiche und Ämter schriftlich darüber zu informieren, dass eine detaillierte Übersicht der insolvenzbehafteten Forderungen nach Ämtern und Fälligkeitsjahren im Rechnungsprüfungsamt zur Einsicht vorliegt.

Diese Information durch den FB 02 ist bis zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung 2006 noch nicht erfolgt.

Der Prüffeststellung wird gefolgt. Das Anschreiben an die Ämter und Fachbereiche wird zeitnah durch den FD 02.31 Forderungsmanagement entwickelt.

PF 14/06 **FB 02**

Die Bestände auf dem Anzahlungskonto 0.00003.325001.0 zum Ende des Haushaltsjahres 2006 in Höhe von zusammen 2.100.051,44 EUR weisen darauf hin, dass entgegen § 23 Abs. 2 GemKVO die Buchungen auf dem Anzahlungskonto nach wie vor nicht durchgängig aufgelöst werden.

Die Prüffeststellung der teilweise nicht zeitnahen Auflösung der Anzahlungen ist grundsätzlich berechtigt. Anzahlungen entstehen durch unkorrekte oder fehlende Angaben des Zahlungspflichtigen auf dem Avis, sodass die Zuordnung zu einem offenen Posten nicht möglich ist. Anzahlungen entstehen weiterhin, wenn vonseiten der anordnungsberechtigten Fachbereiche und Ämter vor dem Zeitpunkt der Zahlung keine Sollstellung veranlasst wurde.

Zur Klärung dieser Sachverhalte ist der Fachdienst 02.3 auf die Kooperation der Zahlungspflichtigen bzw. der anordnungsberechtigten Fachbereiche und Ämter angewiesen. Aufgrund des Mengengerüstes und der Informationslage gestaltet sich die Abarbeitung der vorhandenen Anzahlungen teilweise langwierig.

An dieser Aufgabe wird in der Kasse permanent gearbeitet. Mit den Fachdiensten und Ämtern ist gemeinsam eine entsprechende Zuordnung auf Haushaltsstellen bzw. Rücküberweisungen anzustreben.

PF 15/06 **FB 02**

Trotz Rückgang der zum Zeitpunkt der Prüfung noch auf dem Anzahlungskonto befindlichen Bestände gegenüber 2005 um 35.075,85 EUR werden nach wie vor „Alt-fälle“ der Haushaltsjahre 1999 bis 2004 ausgewiesen.

s. unter PF 14

PF 16/06 **FB 02**

Der Bestand des Verwahrkontos „Nicht abzuwickelnde Überzahlungen“ betrug zum Ende des Hhj 2006 202.442,14 EUR. Dies ist gegenüber dem Hhj 2005 ein Anstieg um 5.294,14 EUR.

Hierbei handelt es sich um Anzahlungen, die trotz umfangreicher Recherche (d. h. Anschreiben an die Bank, mit der Bitte um Weiterleitung des Scheiben an den Einzahler bzw. Rücksprache mit den Fachbereichen und Ämtern zwecks Zuordnung einer Sollstellung) nicht dem Haushalt oder einer Rückzahlung zugeführt werden können. Des Weiteren handelt es sich um Ausbuchungen von Kleinbeträgen.

PF 17/06 **FB 02**

Eine Regelung über den weiteren Umgang mit den auf dem Konto „Nicht abzuwickelnde Überzahlungen“ gebuchten Einnahmen lag bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung noch immer nicht vor.

Der Prüffeststellung wird gefolgt. Ein entsprechendes Festlegungsprotokoll zwischen den Fachdiensten 02.1 und 02.3 wird im IV. Quartal 2007 gefertigt.

PF 18/06 **FB 02**

Mit dem Ausweis von Kasseneinnahmeresten in der Jahresrechnung 2006, deren Fälligkeiten in zukünftigen Haushaltsjahren (hier 2007 bis 2200) liegen, wurde gegen § 43 Abs. 1 GemHVO verstoßen.

Die Fachbereiche und Ämter wurden vonseiten des Fachdienstes 02.3 mit Schreiben vom November 2006 auf die Notwendigkeit der Abgrenzung der Haushaltsjahre 2006 und 2007 hingewiesen. Im Rahmen der dezentralen Erfassung der Annahmeanordnungen wird durch die Buchhaltung eine Kontrolle über die Fälligkeit nicht durchgeführt. Die Ämter und Fachbereiche sind für den Inhalt der Annahmeanordnungen selbst verantwortlich.

Die vom Ordnungsamt praktizierte abweichende Verfahrensweise hat ordnungsrechtliche und EDV-technische Gründe. Die gewählte Verfahrensweise dient als vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung des Eintritts der Verfolgungsverjährung lt. § 26 Straßenverkehrsgesetz.

Mit Erlass der Bescheide wird die Sollstellung automatisch aus EurOwig in das BKF - Verfahren überspielt. Dabei wird eine sechswöchige (vorläufige) Fälligkeit übergeben. Es ist also nicht vermeidbar, dass im Dezember des laufenden Jahres Fälligkeiten für den Januar des Folgejahres entstehen. Aufgrund der Verjährungsfristen ist es nicht möglich, während dieser Zeit auf den Erlass der Bescheide zu verzichten. Eine Verkürzung der Fälligkeit ist rechtswidrig.

Die Forderungen mit Fälligkeiten für das Haushaltsjahr 2006 betreffen die Aussetzung der Vollziehung, damit diese beim Jahreswechsel übertragen werden und nicht verloren gehen.

PF 19/06 **FB 02**

Allein für 458 Sollstellungen mit einer Gesamtsumme von 228.283,36 EUR, die für das Haushaltsjahr 2006 vorgenommen wurden, lag die Fälligkeit im Haushaltsjahr 2007. Damit wird gegen § 43 GemHVO verstoßen, wonach die Einnahmen dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, in dem die Fälligkeit liegt.

s. unter PF 18

PF 20/06 **FB 02**

Die für das Haushaltsjahr 2006 vorgenommene pauschale Restebereinigung erfolgte in der Höhe nicht entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 42 GemHVO.

Die VV zu § 42 GemHVO verweist auf die genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste zur Feststellung des Rechnungsergebnisses. Die Fachbereiche und Ämter wurden vom Fachbereich 02 mit Schreiben vom 15. November 2006 zum Jahresabschluss und Haushaltsvollzug 2006 aufgefordert, die Gesamthöhe der pauschalen Restebereinigung (Globalbereinigung) mit Begründung einzureichen. Die vom Fachbereich 02 geprüften und in der beantragten Höhe akzeptierten Anträge liegen vor. Die Übereinstimmung mit der Bereinigung für 2005 ist nur in ihrer Gesamthöhe von 4.205.000 EUR identisch, inhaltlich weichen die einzelnen Beträge je nach Einschätzung der Abarbeitung der Kasseneinnahmereste ab.

PF 21/06 **FB 02**

Die pauschale Restebereinigung wird u. E. nach wie vor als ein Regulativ angesehen, mit dem das Rechnungsergebnis „freundlicher“ gestaltet wird. Mit dieser Verfahrensweise wird dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit gemäß § 7 GemHVO nicht vollständig Rechnung getragen.

s. unter PF 20

PF 22/06 **Amt 51**

Die Alterstruktur der KER im Amt 51 - Bereich Kindertageseinrichtungen - reicht bis ins Jahr 1993 zurück.

Für den Zeitraum 1993 bis 2004 werden 12.210 offene Posten mit einem Betrag von 711.555,56 EUR aus Benutzungsgebühren für Kita ausgewiesen.

Aufgrund der aktuellen Problematik hinsichtlich der Umsetzung der Standards in diesem Sachgebiet und natürlich primär der künftigen Verortung der Elternbeitragsstelle, wird mit der avisierten Umsetzung der Elternbeitragsstelle an maximal drei Standorten kein Bedarf der zentralen Bearbeitung der KER gesehen, da dann die Standorte personell doppelt besetzt sind und in diesem Fall die Mitarbeiter, wie derzeit praktiziert, gleich ihre eigenen KER bearbeiten werden.

4.5 Einnahmen und Ausgaben

4.5.1 Einhaltung Haushaltsvorschriften

PF 23/06 **FB 02/OB/FB 41/A.50/Dez. III und IV/02**

Im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung, die bis zum 11.05.2006 galt, wurden in den UA 00000 Oberbürgermeister, 30000 Kulturbüro, 31000 Museum, 35200 Stadtbibliothek, 40000 Sozialamt und 79100 Dezernat III Ausgaben geleistet, für die keine Notwendigkeit gemäß § 96 GO LSA bestand, da für sie zum einen keine rechtliche Verpflichtung vorlag und sie zum anderen nicht für die Weiterführung notwendiger Aufgaben, insbesondere für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, erforderlich waren.

UA 00000 Oberbürgermeister

Im Vorfeld der Zusage zur Förderung des Projektes der öffentlichen Übertragung der Spiele der Fußballweltmeisterschaft wurde durch den Oberbürgermeister das Meinungsbild der Fraktionen eingeholt (Siehe S0041/06). Nach positiver Resonanz und Abwägung der genannten Meinungsäußerungen hat der Oberbürgermeister die Förderung des Projektes zugesagt.

Aufgrund des umfangreichen Projektes und des erheblichen Gesamtkostenaufwandes wurde durch den Stadtmarketingverein „Pro Magdeburg“ mit Schreiben vom 20.01.2006 darum gebeten, den Veranstaltungszuschuss bis zum 10.03.2006 auf sein Konto zu überweisen. Der Beginn der Detailplanung dieses Events war unmittelbar mit einer frühzeitigen Bereitstellung der finanziellen Mittel verknüpft.

Da der Bescheid für den Zuwendungsempfänger in allen Punkten positiv war und der Planungsablauf nicht gestört werden sollte, wurde der Bitte des Vereins stattgegeben und der Betrag zum 08.03.2006 überwiesen.

Der Hinweis über die Einhaltung der Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zur GemHVO, Zuwendungen in der Gruppe 71 (Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke) zu buchen, wurde zur Kenntnis genommen und findet selbstverständlich im weiteren Haushaltsvollzug Anwendung.

UA 30000 Kulturbüro

Kooperationsvertrag mit dem Verein „Bibliophile und Grafikfreunde“

Die Sonderausstellung „Martin Schoppe – Gemälde, Illustrationen, Druckgraphik“ fand in der Zeit vom 22.06. bis 31.08.2006 im Forum Gestaltung statt.

Nur durch den Vertragsabschluss im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung konnte ein für Magdeburg attraktives und gewinnbringendes Projekt im Bereich der Bildenden Kunst abgesichert werden.

Ein Vertragsabschluss nach dem 11. Mai 2006 hätte ein Verschieben des Projekts in das III. oder IV. Quartal 2006 erfordert, wodurch das Ausstellungsprojekt unmöglich geworden wäre, da es keine, kurzfristig geeignete Ausstellungsräumlichkeiten in der erforderlichen Größe gibt.

Die Idee zur Ausstellung entstand bereits im Jahr 2005. Geeignete Räumlichkeiten müssen generell möglichst früh, ca. 6 Monate im Voraus, reserviert werden. Für Vorbereitung und Realisierung der Ausstellung selbst sind wenigstens drei Monate erforderlich. In dieser Phase der Vorbereitung fanden bereits vorab Absprachen zu den Leihgaben mit Karla Schoppe, der Witwe des Künstlers, den städtischen Museen Zwickau sowie einer Reihe von Privatpersonen statt.

Damit die Ausstellung im Juni aufgebaut und eröffnet werden konnte, musste die Planungssicherheit spätestens im März 2006 hergestellt werden. Ein Teil der Ausstellung musste bereits im April 2006 aus Lichtenstein (Sachsen) abgeholt werden. Der Abschluss des Kooperationsvertrags war daher unaufschiebbar.

Virtuelles Stadtmodell „POINTS OF VIEW“ von Anthony Cragg

Durch das Kulturbüro wurde der terminlich gesetzte Stadtratsbeschluss vom 13.02.2006 (Beschl.-Nr.: 900-29(IV)06) umgesetzt.

Die vom Stadtrat gesetzten Prämissen sollten ohne Zeitverzug durchgesetzt werden. Spätere Aktivitäten hätten dem verfolgten Ziel nicht mehr entsprochen.

Durchführung von Dienst- Aus- und Fortbildungsreisen

Die Genehmigung erfolgte jeweils nach Abwägung des tatsächlichen Erfordernis. Künftig wird dies noch stringenter geprüft.

UA 31000 Museen

Ausgaben für Bücher und Zeitschriften: Hierbei handelt es sich regelmäßig um die Begleichung von Rechnungen für die Abonnements von Büchern und Zeitschriften. In anderen Fällen ist die Anschaffung einzelner Bücher zwingend erforderlich, um die Arbeitsfähigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter aufrecht zu erhalten.

Der Kauf von Werkzeugen während der vorläufigen Haushaltsführung erklärt sich u.a. dadurch, dass teilweise Materialien verschlissen sind und dringend ersetzt werden müssen, um die Arbeitsfähigkeit der MitarbeiterInnen zu gewährleisten. Oftmals handelt es sich auch um Anschaffungen im Rahmen bereits genehmigter, geförderter Projekte, die zum vorgegebenen Zeitpunkt fertiggestellt werden müssen.

Bei der Anschaffung der Schreibtischstühle handelt es sich ausschließlich um die Ersatzbeschaffung für defekte, nicht mehr funktionstüchtige Stühle.

Grundsätzlich werden alle Dienstreise-Anträge der Mitarbeiter ausschließlich vom Fachbereichsleiter oder dessen Stellvertreter geprüft und genehmigt. D.h., dass dem Genehmigungsverfahren eine ausführliche Begründung der beantragten Dienstreise vorausgeht; die Begründung erfolgt in der Regel als mündlicher Vortrag.

UA 35200 Stadtbibliothek

Die Ausgaben für Kopierpapier sowie Büromaterial wurden für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes getätigt, da alle Reserven aus dem Vorjahr aufgebraucht waren. Das Kopierpapier wurde für die Durchführung der Serviceleistungen (Dienstleistungen für Benutzer, zwei Kopierer im Publikumsbereich) benötigt, womit auch ein Teil der Einnahmen erzielt wird.

Bondrucker und Handscanner sind Ersatzbeschaffungen; sie waren ebenfalls erforderlich, um den Dienstbetrieb der Bibliothek durch die Verbuchung von Medien aufrecht zu erhalten.

UA 40000 Sozialamt

Es handelt sich hier um eine Ausgabe in Höhe von 299.00 EUR die im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung am 04.04.2006 geleistet wurde. Eine Notwendigkeit gemäß § 96 GO LSA bestand nicht. Es erfolgte mit den Mitarbeitern eine Auswertung damit künftig die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung berücksichtigt werden.

UA 79100 Dezernat III

Kopfbögen Jahr der Wissenschaft

Im November 2005 hat der Stadtrat beschlossen, das Jahr 2006 als „Jahr der Wissenschaft“ zu begehen. Damit verbunden war auch die Einrichtung eines zentralen Projektbüros im Dezernat für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit, das die städtische Initiative koordinierte. Das Projektbüro nahm am 1. Dezember 2005 seine Arbeit auf und arbeitete selbständig im Dezernat für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit. Für diese städtische Initiative wurde zudem ein Logo entwickelt, das allen Partnern und Beteiligten zur Verfügung gestellt wurde und als Kennung im „Jahr der Wissenschaft“ diente, unter anderem auch für die Korrespondenz mit Partnern, Geldgebern etc. Für den Schriftverkehr im Projektbüro wurde daher ein gesondertes Briefpapier notwendig, das das Logo als Verbindung zum Jahr der Wissenschaft enthielt. Das Projektbüro entschied sich für die kostengünstige Variante die einerseits die Anbindung an die Stadtverwaltung, aber andererseits auch die Verbindung zum Aktionsjahr herstellte und verwendete den städtischen Kopfbogen mit besagtem Logo. Dies wurde mit dem Fachbereich 01 bereits im Dezember 2005 abgestimmt. Bedingung war jedoch, dass der neue Kopfbogen als Briefpapier gedruckt wird. Eine Verwendung der allgemein zur Verfügung stehenden Word-Vorlage des städtischen Kopfbogens, die auf den Computern vorhanden ist, war nicht erlaubt. Um die Projektarbeit entsprechend fortzusetzen, wurden über den Fachbereich 01 im Februar 2006 insgesamt 1500 Briefbögen zum Preis von 211,12 Euro Brutto bestellt. Eine weitaus kostenintensivere Variante wäre die Entwicklung und der Druck eines eigenständigen Briefbogens gewesen.

Bewirtung, Projektstände, Klappkarre, Werbematerialien

Der Grundsatzbeschluss, ein Jahr der Wissenschaft im Jahre 2006 in Magdeburg durchzuführen, beinhaltet zwangsweise auch Aktivitäten zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen. Ohne Veranstaltungen und deren Vermarktung ist ein Jahr der Wissenschaft sinnlos. Zur Umsetzung der Veranstaltungen waren diverse Hilfsmittel erforderlich, die es im Wirtschaftsdezernat nicht oder nicht in ausreichender Qualität gab. Dazu zählten die im Prüfbericht bemängelten Ausgaben für Bewirtung, Projektstände, Klappkarre und diverse Werbematerialien usw.

Gestaltung eines Messesystems für das Schiffshebewerk

Bei der vorangenannten Beauftragung handelt es sich um die Auftragserteilung zur Gestaltung einer Foto-Ausstellung „Rettet das Schiffshebewerk“.

Mit Datum vom 22.02.2006 wurde der Antrag gestellt, dass die Landeshauptstadt Magdeburg den Kampf um den Erhalt des Schiffshebewerkes Rothensee mit 20.000 EUR finanziell unterstützt. Dieser Antrag wurde insoweit mit dem Änderungsantrag vom 08.03.2007 ergänzt, als dass die Koordinierung der Bemühungen zum Erhalt und Weiterbetrieb des Schiffshebewerkes Rothensee sowie der Verwendung der beantragten Finanzmittel über das Dez. III erfolgt. Der Antrag wurde in der geänderten Fassung einstimmig vom Stadtrat gefasst (Beschluss-Nr. 1001-33(IV)06).

Anlässlich des eingebrachten Antrages wurde der Auftrag für die Foto-Ausstellung ausgelöst. Die Ausstellung vermittelte in kompakter Form, warum Erhalt und Weiterbetrieb des Schiffshebewerkes unverzichtbar ist. Sie sollte die Ende Februar gestartete Unterschriftenaktion zum Erhalt und Weiterbetrieb des Schiffshebewerkes unterstützen. Mit Hilfe der Ausstellung, die am 09.03.2006 im Rathaus eröffnet wurde und anschließend im Allee-Center und City-Carré zu sehen war, konnten 56.000 Unterschriften für den Erhalt und Weiterbetrieb des Schiffshebewerkes in der Stadt und der Region gesammelt wer-

den. Ziel der Aktion war es, das Schiffshebewerk zum Saisonbeginn im April 2006 wieder in Betrieb zu nehmen. Spätere Aktivitäten hätten dem verfolgten Ziel nicht mehr entsprochen.

PF 24/06 **Amt 50**

Der in der Hst. 1.48500.171000 (Grundsicherungsgesetz - Zuweisungen und Zuschüsse vom Land) ausgewiesene Kasseneinnahmerest in Höhe von 1.331.363,65 EUR war eine Zuweisung des Landes, die am 29.12.2006 auf das Verwahrkonto 0.35000.030113.4 gebucht wurde, obwohl die entsprechende Annahmeanordnung ordnungsgemäß in der Stadtkasse vorlag.

Eine korrekte Zuordnung konnte durch die Stadtkasse aufgrund des durch das Land nicht vollständig angegebenen Verwendungszweckes nicht sofort erfolgen. Die offenen Kassenreste wurden Anfang Januar in das Jahr 2007 übertragen. Damit war eine Zuordnung (Korrektur) für das Jahr 2006 nicht mehr möglich.

PF 25/06 **Amt 51**

Diverse Forderungen des Amtes 51 müssen niedergeschlagen werden, weil Träger und Vereine, die Zuschüsse erhalten haben, zum Zeitpunkt der Rückforderung nicht oder nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel nicht mehr existieren oder insolvent sind.

In dieser Prüffeststellungen wird bemängelt, dass das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg nicht zeitnah und damit verspätet gearbeitet hat. Die Ursachen für den Prüfrückstand sind in dem Sachstand vom RPA richtig dargestellt und an zwei Beispielen erläutert.

Gründe für diesen entstandenen Stau sind in erster Linie und hauptsächlich in der unzureichenden personellen Besetzung der zuständigen Bereiche zu sehen. Aus diesem Grund hat sich das Jugendamt intensiv bemüht, personell aufzustocken. Unterstützung bei der Abarbeitung des Prüfstaus konnte sowohl aus dem eigenen Amt als auch aus dem Dezernat V organisiert werden. Der Stand der Abarbeitung von Verwendungsnachweisen in den letzten Monaten liegt im Bereich der Jugendarbeit bei ca. 78%. Im Bereich der Verwendungsnachweise über die Kostenerstattung für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft wurden ca. 25 % abschließend geprüft. Es ist zu erwarten, dass die Prüfzeitdauer bzw. die komplette Abarbeitung der Verwendungsnachweise unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren (u .a. Mitarbeiter-/innen Einsatz ex- und intern, möglicher Ausfall) voraussichtlich Mitte 2008 abgeschlossen werden kann.

PF 26/06 **Amt 51**

Die von einem Träger im Oktober 2005 gemeldeten nicht verwendeten Mittel in Höhe von zusammen 133.893,10 EUR wurden erst im Oktober 2006 zurückgefordert, zur Annahme angeordnet und gezahlt (Hst. 1.46400.150000). Ähnliches gilt für einen Betrag in Höhe von 6.562,24 EUR auf der Hst. 1.46000.150000. Damit wurde sowohl gegen § 25 GemHVO als auch gegen § 7 Abs. 2 GemKVO verstoßen, wonach die Einnahmen der Gemeinde rechtzeitig einzuziehen sind bzw. die Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen sind, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

In dieser Prüffeststellung macht das RPA darauf aufmerksam, dass von einem Träger bereits im Oktober 2005 nicht verwendete Mittel i. H. v. 133.893,10 EUR erst im Oktober 2006 zurückgefordert wurden. Damit hätte das Jugendamt gegen § 25 GemHVO als auch gegen § 7 Abs. 2 GemKVO verstoßen.

Die späte Rückforderung von nicht verausgabten Haushaltsmitteln bei zwei Trägern ist einem Versehen geschuldet. Inzwischen gilt im Jugendamt eine Verfügung im Zusammenhang mit der Gemeindegeldbescheidverordnung vom 03. 08. 2006, dass bei Eingang von Verwendungsnachweisen unverzüglich zu prüfen ist, ob nicht verwendete Mittel zurückzufordern sind. Dadurch kann zukünftig gewährleistet werden, dass solche Verstöße gegen die Haushaltsvorschriften nicht wieder vorkommen.

PF 27/07 Amt 51

Die Hst. 1.46400.150000 weist im Vergleich zu den Vorjahren einen erheblichen Anstieg der Kasseneinnahmereste auf 899.872,34 EUR aus, die nach den vorliegenden Unterlagen in Höhe von 869.866,73 EUR wahrscheinlich (vorerst) nicht realisiert werden können.

Der Träger befindet sich seit dem 01. 12. 2006 in Insolvenz. Jedoch ist das Verfahren bis zum heutigen Tage noch nicht abgeschlossen. Somit besteht weiterhin eine Forderung i. H. v. 869.866,73 EUR. Im Hinblick auf die noch ausstehende Nachreichung von fehlenden Unterlagen, könnte sich die bestehende Forderung verringern. Sobald die Voraussetzungen für eine Niederschlagung gem. Pkt. 3 der DA 02/02 gegeben sind, wird eine Niederschlagung vorgenommen.

PF 28/06 Amt 51

In den KER der Hst. 1.46000.150000 sind auch offene Forderungen von zusammen 244.118,37 EUR enthalten, deren Einziehung anscheinend dauernd ohne Erfolg bleiben wird und die deshalb gemäß DA 02/02 niedergeschlagen werden müssten.

In dieser Prüffeststellung werden vom RPA die KER in der Hst. 1.46000.150000 angesprochen.

Die Voraussetzungen für eine Niederschlagung gem. Pkt. 3 der DA 02/02 sind erst jetzt gegeben, daher wird in diesem Jahr eine Niederschlagung vorgenommen.

PF 29/06 Amt 51

Die Saldierung von Gutschriften mit zu bezahlenden Rechnungen in diversen Haushaltsstellen des UA 1.40000 entsprach nicht den Vorschriften des § 31 Abs. 2 GemKVO, wonach diese Verrechnungen nicht vorzunehmen sind.

In der Hst. 1.40000.654000.0 kommt es sehr oft zu Stornierungen von Fahrkarten, so dass nach Rückgabe der Fahrkarten im Reisebüro sofort eine Gutschrift erstellt wurde. Die vorgenommenen Saldierungen der Gutschriften mit den Rechnungen sind nicht korrekt. Künftig wird nach Vorschriften des § 31 Abs.2 GemKVO verfahren. Der Prüffeststellung wird gefolgt.

PF 30/06 Amt 50

Trotz Beanstandung mit PF 61/05 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2005 und Zusage der Verwaltung wurden die Vereinbarungen zwischen der LHM und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. bzw. der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Magdeburg e. V. zur Schuldnerberatung bisher nicht aktualisiert.

Das BSHG, auf das in den Vereinbarungen Bezug genommen wird, ist seit dem 01.01.2005 nicht mehr in Kraft.

Bereits in der Prüffeststellung 61/05 zur Jahresrechnung 2005 ist auf die Neugestaltung der Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den Schuldnerberatungsstellen hingearbeitet worden. Nach Prüfung durch die Rechtsmittelstelle war eine einfache Anpassung an die neuen Gesetzmäßigkeiten des SGB II und SGB XII nicht problemlos möglich, da Personenkreise, Zugangsvoraussetzungen und Aufgaben grundsätzlich neu zu beschreiben waren.

Zur Regelung der Übernahme flankierender Leistungen gem. § 16 SGB II zwischen ARGE und der Stadt hat die Stabsstelle V/02 grundsätzliche Regelungsinhalte zu treffen. Neue Vereinbarungsinhalte sind auf einer fundierten statistischen Basis zu erstellen. Von daher sind für die Jahre 2005 und 2006 unter Berücksichtigung der Anwendung der neuen Gesetzmäßigkeiten umfassende statistische Daten erhoben worden.

Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die im September durchzuführenden Verhandlungen mit den Trägern zum Abschluss einer neuen Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2008.

PF 31/06 A.50/51/53/66/FB 32/41/40/Dez. III und IV/02

Im Haushaltsjahr 2006 wurde wiederholt gegen die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften lt. GemHVO verstoßen.

Hst. 1.41030.730100

Die Haushaltsstelle zur Veranschlagung von Bestattungskosten wurde am 24.04.2006 neu eingerichtet. Die bis dahin erfolgten Buchungen auf der bisherigen Haushaltsstelle wurden umgebucht. Eine Summe von 1.340,85 EUR – Aktenzeichen 3207.1.0120 für Bestattungskosten wurde mit der Korrekturbuchung im Mai in Höhe von 46.132,79 EUR falsch umgebucht. Mit drei Buchungen in der Höhe von 1.288,94 EUR – Übernahme von Energieschulden wurde die Haushaltsstelle 1.41040 730000 – zusätzlich belastet. Die Differenz in Höhe von 51,91 EUR resultiert aus der falsch umgebuchten Summe und den zusätzlichen drei Buchungen.

Hst. 1.50000.562000

Grundlage war die geforderte Auflage des Landesverwaltungsamtes zur notwendigen Zusatzausbildung von Frau Sommerfeld (UA 11600) zum Lebensmittelkontrolleur. Ihr Fachhochschulabschluss als Dipl.-Oecotrophologe entspricht nicht dem Anforderungsnachweis nach § 2 LkoN 8710 als Lebensmittelkontrolleurin zur operativen Lebensmittelüberwachung.

Es erfolgte die Feststellung des viel zu geringen Planansatzes im eigenen UA 1.11600 – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - für Aus -und Weiterbildungsmaßnahmen 2006 (insgesamt nur 2.100,- EUR, entsprechend Mittelanmeldung für 2006), der für die notwendigen Ausgaben nicht ausreichte.

Daraufhin erfolgte die Festlegung der Übernahme der Ausbildungskosten in Höhe von insgesamt ca. 8.000,00 EUR in Beratung mit dem FB 01, der Amtsleitung und Frau Sommerfeld (Festlegungsprotokoll vom 14.07.2005) : zu einem Teil übernimmt FB 01 die Kosten, die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte übernimmt die Auszubildende als Eigenleistung und die Hälfte der Übernachtungskosten das Amt 53 aus dem UA 1.50000.

Der unter Punkt 31/06 genannte Verstoß gegen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften gemäß GemHVO entstand aus der nicht geplanten Auflage des Landesverwaltungsamtes und unter Verzicht von geplanten Weiterbildungsmaßnahmen des UA 1. 50000. Das Budget konnte über Antrag auf überplanmäßige Ausgaben im UA 1.11600 seitens des FB 02 nicht erhöht werden, solange freie Haushaltsmittel in anderen UA vorhanden sind. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets wird zukünftig beachtet.

Hst. 1.11000.588000

Bei der Beschaffung der 8 Monitore war nicht erkennbar, dass diese als eine unzertrennbare Einheit mit dem Computer zu sehen sind. Monitore werden im Fachbereich variabel eingesetzt. Durch die längere Lebens- und Funktionsdauer werden die Monitore innerhalb des Fachdienstes nicht einem bestimmten PC zugeordnet, sondern bei Bedarf an anderen PC-Arbeitsplätzen eingesetzt. Bei zukünftigen Bestellungen wird dies jedoch beachtet.

UA 35200 Stadtbibliothek

Grundsätzlich handelt es sich bei den getätigten Käufen um Ersatzbeschaffungen für defekte, ausgefallene Geräte, die im Einzelfall je 175 EUR bzw. 160 EUR (Netto) kosteten.

In der Annahme, dass es sich um technisches Gerät handelt, das nicht nur zwingend mit einem fest zugeordneten Komplementärgerät funktionstüchtig ist, sondern auch in Verbindung mit anderen, nicht unbedingt eindeutig zuzuordnenden Geräten eine funktionelle Einheit bildet, wurden die Ausgaben, insbesondere vor dem Hintergrund des erheblichen Unterschreitens des Schwellenwertes in Höhe von 410 EUR, aus dem Verwaltungshaushalt gedeckt.

Zukünftig wird auch bei Ersatzbeschaffungen dieser Art ein noch engerer Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Zuordnung angelegt.

UA 28100 Integrative Gesamtschulen

Der Prüffeststellung wird gefolgt.

Die festgestellten Ausgaben für Drucker, Tastatur u.ä. wurden im Verwaltungshaushalt gebucht. Da es sich bei diesen Gegenständen um technisch und wirtschaftlich miteinander verbundene Wirtschaftsgüter handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über 410 EUR liegt, sollte nicht nach Erst- oder Ersatzbeschaffung unterschieden werden. Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der PC-Anlagen in den Schülerfachkabinetten hätten aus dem Vermögenshaushalt bezahlt werden müssen.

UA 30000 Kulturbüro

Der Prüffeststellung wird gefolgt. Die Einhaltung der Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften wird künftig noch genauer beachtet.

Hst. 1.45400.770000

Die Verstöße betrifft die Gruppierungen 77 und 76. Für das Haushaltsjahr 2007 wird die festgestellte Verletzung der GemHVO in der Weise umgesetzt, dass die Ausgaben der Haushaltsstelle 1.45400.770000 künftig zu Lasten der Haushaltsstelle 1.45400.760000 umgebucht werden. Für das Haushaltsjahr 2008 erfolgte bereits die Korrektur der Anmeldung der Haushaltsmittel für die Übernahme der vollen oder ermäßigten Elternbeiträge aus der Haushaltsstelle 1.45400.770000 in die Haushaltsstelle 1.45400.760000.

Hst. 1.63000.511000.5-01

Der Prüffeststellung wird gefolgt.

Der Hauptauftrag zur Maßnahme Hammersteinweg wurde über das Amt 61 im VMH realisiert.

Im Rahmen der Amtshilfe wurden dann Zusatzleistungen für die Anbindung an die Sternbrücke durch das Amt 66 übernommen.

Im Vermögenshaushalt standen zu diesem Zeitpunkt aufgrund der vorgenommenen Kürzungen durch die Anordnung des LVwA zur Haushaltssatzung 2006 sowie der Haushaltskonsolidierung keine Haushaltsmittel zur Verfügung, so dass zu Gunsten der Fertigstellung die Finanzierung zwangsläufig aus dem Verwaltungshaushalt vorgenommen wurde. Eine Fertigstellung der Baumaßnahme zu verzögern hätte der LHS MD höhere Kosten verursacht bzw. hätte unter Umständen eine Gefahrenquelle für die Bürger dargestellt.

Zukünftig wird die haushaltsrechtlich korrekte Verfahrensweise mit einer Antragstellung auf überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt mit der dazugehörigen Unabweisbarkeitserklärung beachtet.

UA 79100 Dezernat III**Investorenbetreuung**

Die Bereitstellung von Getränken (Wasser, Kaffee) bei Gesprächen des Beigeordneten in den Diensträumen der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Einladungen zu Geschäftsessen bei Veranstaltungen/Investorengesprächen gehören zur Investorenbetreuung durch das Dezernat. Ziel ist es, neue Unternehmen für den Standort Magdeburg zu gewinnen bzw. den Bestand der vorhandenen Betriebe/Unternehmen zu erhalten und zu pflegen. Die Ausgaben wurden auf ein notwendiges Maß beschränkt.

Im Haushaltsjahr 2007 wurde die Gruppierung 574000 – Ausgaben für repräsentative Zwecke – eröffnet, so dass künftig eine korrekte Zuordnung der Ausgaben erfolgen wird.

Honorare, Anfertigung Brückenbanner, Fotos, Mieten

In der Gruppierung 583000 wurden neben den geplanten Mitteln auf der Grundlage der DS0476/05 zusätzliche Finanzmittel für die Vorbereitung und Durchführung des Magdeburger Jahres der Wissenschaft in den Haushaltsplan 2006 eingestellt. Zur Umsetzung diverser Veranstaltungen wurden im Zusammenhang mit der Durchführung des Jahres der Wissenschaft z. B. Gelder für die Anmietung von Räumlichkeiten, Honorare für eingesetzte Science People sowie Moderationen von Veranstaltungen eingesetzt. Das Tragesystem für die Brückenbanner wurde durch das Dezernat III bereits im Jahr 2005 angeschafft. Nach Vorbild der Werbeaktion zum Festjahr Magdeburg 12hundert wurde mit der Anfertigung und Anbringung der Brückenbanner auf das Jahr der Wissenschaft und seine Veranstaltungen hingewiesen.

Auf die Einhaltung der Gruppierungsvorschriften der GemHVO wird künftig geachtet.

Gruppierung 520000

In der Gruppierung 52000 – Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände – wurden fälschlicherweise das Gestaltungskonzept für die Zwischenwegweiser zum Touristischen Orientierungs- und Leitsystem und die Ausgaben für Niederschlagswasser während der Bauphase für das Gebäude Domplatz 1b, dem so genannte „Haus der Romanik“ verbucht. Beide Ausgaben

hätten aus den entsprechenden Konten im Vermögenshaushalt getätigt werden müssen. Dies wird zukünftig beachtet werden.

Unter der voran genannten Haushaltsstelle wurden auch die anteiligen Ausgaben für die Restaurierung und Aufstellung des Modells der Innenstadt verbucht. Das Innenstadt Modell wurde nicht im Alten Rathaus, sondern Ende des Jahres 2006 im neu erbauten Info-Pavillon am Kloster aufgestellt. Das Gebäude dient als erster Anlaufpunkt für Reisegruppen, die an der neu geschaffenen Reisebusstation in der Fürstenwallstraße ankommen und über eine ebenfalls neu errichtete Treppenanlage nun auf kurzem Weg direkt zum Kloster gelangen können. Anhand des neuen Modells der Magdeburger Innenstadt kann sich der Besucher ab Januar 2007 einen anschaulichen Überblick und Orientierung verschaffen. Des Weiteren wurde ein Infocounter eingerichtet, um den Besuchern des Pavillons einen zusätzlichen Service zu bieten. Von den Mitarbeitern des Infopunktes werden z. B. vertiefende Auskünfte zu den Sehenswürdigkeiten gegeben, die im Innenstadtmodell zu sehen sind. Aber auch Fragen zu den Öffnungszeiten von touristisch interessanten Einrichtungen, zur Gastronomie, zu Fahrplänen etc. werden hier beantwortet. Besucher sollen sich hier über die ganze Vielfalt des touristischen Angebotes der Landeshauptstadt informieren können und motiviert werden, dieses zu nutzen. In diesem Rahmen stellt das Innenstadtmodell einen Ausstattungsgegenstand der touristischen Infrastruktur für den Info-Pavillons dar. Die Gruppierung 520000 wurde für das Dez. III extra für die Unterhaltung, Instandhaltung, Sanierung und Wartung der touristischen Infrastruktur eingerichtet.

PF 32/06 **FB 41/Dez. III**

Bei der Buchung der Ausgaben wurden in Einzelfällen die Grundsätze der Rechnungsabgrenzung gemäß § 43 GemHVO nicht beachtet.

UA 31000 Museen

Die beanstandeten Rechnungen wurden erst im Jahr 2007 kassenwirksam, da diese das Museum erst nach Kassenschluss des Haushaltsjahres 2006 erreichten.

UA 79100 Dezernat III

Im Rahmen des EU-Förderprogramms „Transromania“ hatte das Dez. III das Angebot des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit erhalten, als Marketingmaßnahme für das Romanik-Info-Zentrum im so genannten „Haus der Romanik“ eine entsprechende Broschüre zu erstellen, die zu hundert Prozent bei maximalen Gesamtkosten von 20.000 EUR bezuschusst wurde. Voraussetzungen hierfür war allerdings, dass die Fördergelder bis Ende 2006 vollständig verausgabt und gegenüber dem Land abgerechnet sein mussten. Als sich herausstellte, dass die beauftragte Druckerei vor dem städtischen Kassenschluss am 15.12.2007 die Erstellung der Broschüren nicht mehr realisieren konnte, ließ sich das Dez. III eine Vertragserfüllungsbürgschaft als Sicherheit geben und wies die Auszahlung der beauftragten Summe an, um eine Rückforderung der bereits an die Stadt überwiesenen Fördergelder zu vermeiden. Zukünftig wird darauf geachtet, dass die Ausgaben nach erfolgter Leistung getätigt werden.

PF 33/06 **FB 02**

Im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Magdeburg sind Einnahmen, deren Zweckbindung sich aus ihrer Herkunft ergibt (Gebühren, Leistungsentgelte, Spenden, Schenkungen, Zuwendungen), durch Haushaltsvermerk „TB“ auch Bestandteil von Teilbudgets/Budgets und werden so u. U. auch für einen anderen als den bestimmten Zweck verwendet.

Mehrausgaben bedürfen nur dann keiner gesonderten Antragstellung auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, wenn die zweckgebundene Mehreinnahme und die zweckgebundene Ausgabe in einem (Teil)budget veranschlagt sind. Für die Einhaltung der Zweckbestimmung ist das jeweilige Fachamt verantwortlich.

Die Regelungen der DA 02/05, Pkt. 4 sind entsprechend anzuwenden. Das Beispiel Konservatorium heranziehend, wird der Standpunkt vertreten, dass zweckgebundene Einnahmen für Personalkosten in der jeweiligen Haushaltsplanung verwendet werden. Im Fall der überplanmäßigen, zweckgebundenen Einnahme erhöhte sich der Überschuss im Teilbudget 444 im Rechnungsjahr 2006 um 171.515,18 EUR. Die überplanmäßige zweckgebundene Ausgabe war aufgrund einer ausreichenden Deckung im TB 444 nicht notwendig.

Lediglich bei der Überschreitung der Personalkosten in Höhe von 27.823,57 EUR hätte ein Antrag auf überplanmäßige Ausgaben durch den Fachbereich 01 gestellt werden müssen. Leider kann nicht zwischen hauptamtlichen Lehrkräften und den im Konservatorium angestellten Mitarbeitern unterschieden werden, die alle in der Gruppierung 414 erfasst sind. Dieser Aufwand der Separierung kann nicht geleistet werden.

Für die Fälle, in denen die Einnahme oder/und die Ausgabe nicht in einem Budget verbunden sind, ist ein Antrag zur technischen Durchführung im BKF - Verfahren zwingend notwendig. Nach Auskunft des Rechnungsprüfungsamtes wäre auch die zeitweilige Einrichtung einer Überschreitungsberechtigung (für die Ausgaben) gerechtfertigt. Der Aussage des RPA kann sich der FB 02 aus haushaltstechnischen Gründen nicht anschließen, da damit die Prüfmöglichkeiten durch den FB 02 völlig ausgeschlossen sind.

PF 34/06 Amt 30/50/51

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2006 wurde gegen § 7 Abs. 1 GemHVO, wonach die Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen bzw. sorgfältig zu schätzen sind, soweit sie nicht errechenbar sind, verstoßen.

Hst. 1.41010 162000

Mehreinnahmen 42.688,24

Es handelt sich hier um Erstattungen bzw. Rückerstattungen aus anderen Städten und Gemeinden für verauslagte Sozialhilfeleistungen nach BSHG § 107. Neben den 2006 geforderten Rückerstattungen kamen aus Vorjahren noch Einnahmen dazu. Diese Einnahmen lassen sich im Voraus nicht realer planen.

UA 1.41050

Minderausgaben 288.824,48 EUR

Durch die Gesetzesänderungen ab 2005 waren die Auswirkungen nicht vollständig vorhersehbar, so dass eine Fehlplanung für die im Prüfbericht angegebenen Haushaltsstellen erfolgte. Aus diesen Haushaltsstellen des UA 1.41050 (Hilfe für Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte, Bürgerkriegsflüchtlinge, Ausländer und Aussiedler) wurden erheblich weniger Mittel ausgegeben als geplant, da ab 2005 die erwerbsfähigen Personengruppen einen Anspruch auf SGB II Leistungen in der ARGE erhielten. Im Leistungsbezug blieben nur die Personen, die Leistungen gem. SGB XII beanspruchten. Außerdem war bei der Planung für 2006 noch nicht ersichtlich, wie sich die Einreisebedingungen für diesen Personenkreis entwickeln würden. Die Zuwanderungszahlen sind weiterhin rückläufig.

Seit Januar 2006 regelt ein Erlass des Landesverwaltungsamtes die Aufnahme von nichtdeutschen Ehegatten von Spätaussiedlern, die nicht über Grundkenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 27 Abs. 1 BVFG verfügen. Die Einreisebedingungen sind also schwieriger geworden.

Die Entwicklung wird an Zahlen verdeutlicht:

Es reisten in den Jahren

2004	85 Kontingentflüchtlinge	und 195 Spätaussiedler nach § 4, 7 und 8 BVFG
2005	19 Kontingentflüchtlinge	und 103 Spätaussiedler nach § 4, 7 und 8 BVFG
2006	2 Kontingentflüchtlinge	und 15 Spätaussiedler nach § 4, 7 und 8 BVFG ein.

Aus diesen Erfahrungen konnte die Planung der Haushaltsstellen für 2007 korrekter erfolgen.

Hst. 1.46400.150000

Durch die intensiven Anstrengungen des Jugendamtes bei der Abarbeitung des „Staus“ an Verwendungsnachweisprüfungen sind höhere Rückzahlungen aus nicht anererkennungsfähigen Kosten entstanden. Auch der Übertragungsprozess von Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft hat zu einer nicht vorhersehbaren Einnahmenerhöhung beigetragen. Der Anstieg der Einnahmen wird sich nicht auf Dauer in dieser Größenordnung darstellen, da im Rahmen der Aufarbeitung der Schwerpunkt in der Prüfung von Verwendungsnachweisen liegt. Die Auswirkung auf die Einnahmen kann sich aus dem v. g. Sachverhalt bis voraussichtlich 2008 ergeben.

Eine Ermittlung einer realeren Größenordnung der Rückzahlung von freien Trägern bzw. Nachzahlungen an freie Träger kann nach den Erfahrungen erst seit der Übertragung vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Planzahlen in Zukunft näher an den tatsächlichen Einnahmen liegen.

Hst. 1.48200.191000

Mindereinnahmen 16.343.073,19 EUR

Die politische Absicht des Bundes, mit entsprechenden Zuschüssen nicht nur einen Mehrbelastungsausgleich durch die Systemumstellung auf das SGB II zu erreichen, sondern zu einer effektiven Entlastung der Kommunen zu kommen, war wie für 2005 auch für 2006 Grundlage der städtischen Haushaltsplanung. Die mit der Einführung des SGB II zugesagte Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. EUR hätte für die LHS MD einen Betrag von 13 Mio. € bedeutet. Bei den Entlastungen wurde von den Einnahmen aus Bundes- und Landeszuweisungen im Rahmen der Mittelzuflüsse 2005 ausgegangen. Es wird mit einer Zahlung im vergleichbaren Umfang gerechnet, da diese Entlastungen (bis auf die Bundesentlastung mit derzeit 29,1%) nicht von der Ausgabenentwicklung der Kosten der Unterkunft abhängig sind, sondern andere Bezugsgrößen haben.

Zur Erfüllung der HHK 53 hätte der Bund für 2006 Mittel in Höhe von 37.926.300 EUR bezuschussen müssen, damit es zu einer vollständigen Erfüllung kommt. Über die feststehende pauschalen Bundesbeteiligung in Höhe von 29,1% an den Kosten der Unterkunft hinaus hat der Bund die zu erwartenden Mittel im Rahmen einer so genannten „Revisionsklausel“ nicht näher bestimmt, dies erschwerte die Haushaltsplanung. Die konkrete Berechnungsgrundlage für das entsprechende Finanztableau des Bundes ist in den Kommunen nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese von den eigenen Berechnungen der Fachverwaltung zu Ungunsten der Stadt abweichen.

Hst. 1.48500.781000

In der Planungsphase 06/2005 für das Haushaltsjahr 2006 waren die gesamten Auswirkungen der neuen Gesetzmäßigkeiten noch nicht absehbar. Planungsunsicherheit war auch zu diesem Zeitpunkt noch gegeben hinsichtlich der Fallzahlentwicklung und des Umfangs der Leistungen z.B. Deckung einmaliger

Bedarfe, Darlehen, Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung.

Das Prüfverfahren zur Übernahme von höheren Unterkunftskosten war zum Planungszeitraum noch in der Diskussion. Die Gutachterkosten wurden als Ausgabe in die Haupthilfeart aufgenommen.

Zur Feststellung der fehlenden Vergleichbarkeit der Haushaltsansätze 2005 und 2006 ist anzumerken, dass die Gesetzesänderungen in der Sozialgesetzgebung zurzeit vielfältige Auswirkungen haben. Neben dem Inkrafttreten von SGB II und SGB XII musste ebenso das Gesundheitsmodernisierungsgesetz umgesetzt werden. In der Durchführung hat es dazu mit den Leistungsträgern Abstimmungen und Klärstellungen auch in Form von Gesetzesnachbesserungen gegeben. Von daher kam es auch zu Veränderungen in der Belegung von Einnahme- und Ausgabearten. Nach nunmehr weitgehend kontinuierlich ablaufenden Prozessen insbesondere im SGB II und SGB XII – Bereich können zukünftig die Entwicklungen der Einnahmen und Ausgaben realer beurteilt werden.

Hst.1.02300.150000.9

Die unbudgetierte Einnahme - HHst 1.02300.150000.9 „Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen“ ist durch Deckungsvermerk eng an die ebenfalls nichtbudgetierte HHst: 1.02300.655100.7 „Gerichtskosten“ gebunden.

Um haushaltsrechtlich ordnungsgemäß Einnahmen von bereits gezahlten Gerichtskosten, die im Rahmen des Verfahrens ganz oder teilweise, aber später als im „Verausgabungsjahr“ an die Stadt zurück erstattet werden, verbuchen zu können, wurde diese HH-Stelle gebildet.

Da man auf Grund der Natur der Sache nicht im Voraus wissen kann, ob gezahlte Beträge an die Stadt zurück überwiesen werden und zu welchem Zeitpunkt, kann keine Planeinnahmesumme festgelegt und auch keine Schätzung vorgenommen werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2009 wird das Amt 30 für diese Einnahmehaushaltsstelle eine Planzahl berücksichtigen.

PF 35/06 FB 01

Der ordnungsgemäße Nachweis der Reisekosten ist aufgrund der praktizierten Verfahrensweise nicht durchgängig gewährleistet, da nicht in jedem Fall begründende Unterlagen entsprechend § 35 Abs. 1 GemKVO vorliegen.

Zu den HÜL können die begründenden Unterlagen im FD 01.1 nicht beigefügt werden, da es sich hierbei um Unterlagen der einzelnen Ämter und Fachbereiche handelt. Insofern bedarf die PF ggf. einer Konkretisierung. Der Werdegang bei der Bearbeitung der Reisekosten gestaltet sich wie folgt: Die Anträge auf Reisekosten werden im FD 01.1 eingereicht. Dort prüft die zuständige Sachbearbeiterin die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen. Anschließend werden die Daten in das System Travel-line eingegeben. Die Auswertung und Zahlbarmachung erfolgt maschinell bis zur Überweisung an den Einzelnen. Die gesamten Unterlagen werden an die Ämter und Fachbereiche zurückgeschickt. Im FD 01.1 verbleiben keine Unterlagen.

PF 36/06 FB 41

Entgegen den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes und einer sparsamen Haushaltsführung wurden aus dem UA 31000 wiederholt Ausgaben der Mitarbeiter für Stadtpläne und für eine Broschüre „Stadtführer“ erstattet.

Sollte im Rahmen einer Reisekostenabrechnung tatsächlich ein Stadtplan bzw. Stadtführer mit in Rechnung gestellt worden sein, so ist dieser Stadtplan bzw. Stadtführer im Anschluss in den Bestand der Museumsbibliothek übergegangen. Zukünftig wird Sorge dafür getragen, dass entsprechende Anschaffungen nicht über den Reisekostenetat abgerechnet werden.

PF 37/06 Amt 53

Mit der Zahlung von Verpflegungskosten im Rahmen einer Seminarteilnahme i. H. v. insgesamt 150,00 EUR an zwei Mitarbeiter für 2,5 Tage hat das Amt 53 gegen § 6 Bundesreisekostengesetz verstoßen.

Der unter PF 37/06 festgestellte Sachverhalt wurde entsprechend in der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung ausgewertet.

Zukünftig erfolgen die Abrechnungen der Tagegelder bzw. Verpflegungskosten für Dienstreisen und Fortbildungsveranstaltungen über FB 01 entsprechend Bundesreisekostengesetz.

PF 38/06 Amt 50

In der Hst. 1.40000.583000 (Sozial- und Wohnungsamt - Veranstaltungen) wurden Ausgaben getätigt, deren Ordnungsmäßigkeit nicht nachvollzogen werden kann.

Entsprechend der Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg § 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten plante der Ausländerbeirat ein „Treffen der Ausländerbeiräte Ost“ für den Zeitraum 17. bis 19.11.2006 in Magdeburg.

Mit Unterstützung und finanziellen Zuwendungen der Stadtparkasse Magdeburg, der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Auslandsgesellschaft Sachsen – Anhalt e. V., dem Ministerium für Gesundheit und Soziales sowie der Landeshauptstadt Magdeburg, Amt 13 konnte das Treffen trotz der Erkrankung des Ausländerbeiratsvorsitzenden, Herrn Agbandjola, durchgeführt werden.

Maßgeblichen Anteil an den organisatorischen Vorbereitungen hatte hierbei die Auslandsgesellschaft, um deren Rechnungslegung zum Kassenschluss des Jahres 2006 es hier geht.

*Die Rechnung vom 04.12.2006 über 890,00 EUR ist untersetzt mit Kopien des Honorarvertrages Anja Tollning vom 15.11.2006 über 50,00 EUR
 dto. Anna Samol vom 16.11.2006 200,00 EUR
 dto. Claudia Mertens vom 16.11.2006 160,00 EUR*

mit jeweils kompletter Anschrift und Bankverbindung sowie mit Einzelrechnungen der Auslandsgesellschaft vom 04.12.2006

- für die Herstellung der Tagesdokumentation 210,00 EUR*
- anteilige Mietkosten für zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten 240,00 EUR*

und vom 30.11.2006

- für gereichte Getränke am 17.11.2006 im Rathaus 30,00 EUR.*

Es ist richtig, dass die mit eingereichten Bankbelege keinen Stempel tragen.

Es ist aber unstrittig, dass die Honorare gezahlt wurden. Es liegen keinerlei gegenteilige Erkenntnisse vor.

Für die oben angeführten Honorarverträge hat Herr Marquardt von der Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V. unterzeichnet sowie Tollning, Samol bzw. Mertens.

Über die zustande gekommenen vereinbarten Höhen der Honorare kann keine Aussage getroffen werden. Fakt ist, dass Herr Tahiri, stellvertretender Vorsitzender des ALB, einen Teil der Honorarverträge unterzeichnet hat (z. B. über 100 € für Referentenleistung und 50 € für den Stadtrundgang), da Herr Agbandjala im Krankenstand war.

Die Honorare waren von Anfang an Bestandteil der eingereichten Finanzierungspläne für dieses Treffen. Die Finanzierung des Treffens war ab 06.11.2006 gesichert, nachdem das Ministerium für Gesundheit und Soziales dem Antrag der Umwidmung der finanziellen Mittel zugestimmt hatte.

Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der Honorarleistungen und Honorare werden dankend angenommen und mit dem Ausländerbeirat ausgewertet und im wiederkehrenden Sachverhalt künftig berücksichtigt.

PF 39/06 **FB 41**

Durch die Leitung der Stadtbibliothek wurde veranlasst, dass zwei Bußgelder für Kraftfahrer aus dem Haushalt der LHM beglichen wurden. Damit wurde gegen das Verursacherprinzip verstoßen. Das Geld ist von den Verursachern zu erstatten.

Das Bußgeld wird von den Kraftfahrzeugführern zurückgefordert.

PF 40/06 **IV/02**

Für die bar ausgezahlten Verpflegungszuschüsse auf dem Sachsen-Anhalt-Tag in Halle durch Mitarbeiter des Kulturbüros lagen in verschiedenen Fällen keine Endempfängerquittungen vor. Damit wurde gegen § 18 GemKVO verstoßen.

Bisher galten die Teilnehmerlisten als Endabnehmerquittungen zur Bargeldauszahlung.

Aus Sicherheitsgründen strebt das Kulturbüro an, künftig auch die Verpflegungszuschüsse entsprechend der jeweiligen Personenzahl an die teilnehmenden Gruppen zu überweisen.

Sollten sich in Ausnahmefällen dennoch Barauszahlungen erforderlich machen, werden für jede Person Endempfängerquittungen ausgestellt.

PF 41/06 **IV/02**

Von der aufgeführten Anzahl der Personen, denen ein Verpflegungszuschuss zum Sachsen-Anhalt-Tag in Halle ausgezahlt werden sollte, wurde in mehreren Fällen abgewichen, so dass sich auch die vereinbarten auszahlenden Summen änderten. Damit wird gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit verstoßen.

Im Prüfbericht wurde richtig festgestellt, dass sich die in den Verträgen mit den Teilnehmern (Verein/Künstler/Firma) vorgesehene Personenzahl beim Fest vielfach aktuell verändert hat.

Bei Festen dieser Größenordnung unter Einbeziehung einer Vielzahl von ehrenamtlich Tätigen sind Änderungen der Personenzahl nicht völlig zu vermeiden.

Aus diesem Grund gibt es im Vertragsmuster die Formulierung im § 10:

„Pro Teilnehmer und Tag erhält der Vertragspartner II bei Vorlage der am Veranstaltungstag vom Kulturbüro bestätigten aktuellen Teilnehmerliste einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 2, 50 EUR (siehe Teilnahmeunterlagen).“

Gründe für die Änderung der Personenzahl sind z. B. Krankheit; Dienstplanänderung im beruflichen Umfeld; programmatische Ideen (z. B. neuer Tanz), die erst bei Proben kurz vor dem Fest einfließen, um den Auftritt besonders zu gestalten; aktuelle Erfordernisse, die sich beim Fest ergeben (z. B. erhöhter Betreuungsbedarf am Präsentationsstand).

Dem Hinweis, nachträgliche Änderungen jeweils zu begründen, um die Haushaltsklarheit herzustellen, wird in Zukunft Rechnung getragen.

Zu ergänzen ist, dass sich die Änderungen innerhalb des Rahmens bewegten, den der Vertrag mit der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt (als Veranstalter) und der Stadt Halle (als Ausrichter) vorsah. Für den 10. SAT in Halle wurden vom Kulturbüro Verträge mit 43 Teilnehmern (Verein/ Künstler/ Firma) abgeschlossen. Davon überschritten 8 Teilnehmer die geplante Personenzahl um 28 Personen (= 70,00 EUR), 21 Teilnehmer unterschritten jedoch die geplante Personenzahl um 76 Personen (= 190,00 EUR), so dass 120,00 EUR an geplanten Verpflegungsgeldern übrig blieben.

PF 42/06 FB 40 und EB KGm

In der Gruppierung 500000 -Unterhaltung Hochbauten- war eine Vielzahl von Beanstandungen zu treffen.

Abrechnung von Leistungen außerhalb des Standardleistungsbuches (StLB) , sowie Beauftragung von Fremdfirmen und nicht Berücksichtigung von vereinbarten Abschlägen aus FB 40

Nicht immer konnten die Zeitvertragsfirmen aus Kapazitätsgründen die Aufträge zeitnah realisieren, so dass zur Gefahrenabwendung auf andere Fachfirmen zur Auftragserteilung zurückgegriffen werden musste.

Hin und wieder wurden Leistungen beauftragt, die nicht Bestandteil des in der Ausschreibung durch FB 03 festgelegten Umfangs waren. Derartige Leistungen wurden ohne Abschlag in Rechnung gestellt.

Abrechnung von Leistungen außerhalb des Standardleistungsbuches (StLB) , sowie Beauftragung von Fremdfirmen und nicht Berücksichtigung von vereinbarten Abschlägen aus EB KGm

Im Leistungsbereich Bodenbelagsarbeiten wurden von der Firma Runge Leistungen (Bodenbelag liefern) als Sonderleistungen abgerechnet, obwohl diese im StLB enthalten sind.

Beanstandung zur Rechnung vom 06.11.2006 - 1.23000.500000.7 - Schollgymnasium

Beanstandung zur Rechnung vom 06.11.2006 - 1.27000.500000.3 – SOSK Fermersleber Weg

Beanstandung zur Rechnung vom 06.11.2006 - 1.27000.500000.3 – SOSK Fermersleber Weg

Beanstandung zur Rechnung vom 23.11.2006 - 1.24000.500000.6 - BBS II Außenstelle Schilfbreite 5/5a

Die Feststellung des RPA, das abgerechnete Leistungen als Sonderleistungen abgerechnet wurden, obwohl sie im Standardleistungsbuch enthalten sind, treffen für die letztgenannte Rechnung nicht zu. Bei dem abgerechneten Belag handelt es sich um einen in der Rechnung ausgewiesenen leitfähigen Linoleumbelag, der im StLB nicht enthalten ist. Der Lieferbetrag von 25,50 €/m² entspricht einer ortsüblicher Preisstellung für leitfähigen Linoleum. Der Eb KGm nimmt jedoch die kritischen Anmerkungen des RPA auf und wird bei derartigen Fällen in Zukunft an Stelle des Rahmenvertrages die freihändige Vergabe unter Zugrundelegung von drei Angeboten zur Auftragserteilung und Abrechnung wählen.

Bei den drei erstgenannten Rechnungen konnte der Sachverhalt abschließend nicht geklärt werden, da sich der zu dem Zeitpunkt der Rechnungslegung bearbeitende Mitarbeiter bereits im Ruhestand befindet. Die Firma Runge wird deshalb nach Aktenlage aufgefordert, den vom RPA errechneten Differenzbetrag zur Position im StLB zurückzuzahlen.

Bei den Bodenbelagsarbeiten sind die Leistungen für die Vorbereitung des Untergrundes einer genaueren Prüfung zu unterziehen:

Die Leistungen bei der Untergrundvorbereitung zur Bodenverlegung sind sehr unterschiedlich und weisen auch im StLB große Preisspannen auf. Demzufolge nimmt der Eb KGm die Hinweise auf und wird veranlassen, dass bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse, der Leistungskontrolle und der Leistungsabrechnung besonders genaue Prüfungen erfolgen.

Leistungen, die im Leistungsverzeichnis des StLB enthalten sind, wurden als Leistungen außerhalb des StLB ohne Abschlag abgerechnet:

Nach fachlicher Prüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass die spezielle Türart und Einbausituation nicht über die im Rechnungsprüfungsbericht vorgeschlagenen Positionen hätte abgerechnet werden können. Die Leistungen die außerhalb des StLB frei vergeben wurden überwiegen. Da es sich um eine sofortige Reparatur nach einem Einbruch handelte, war die Leistung nach VOB Teil § 3 Abs. 4 d wegen der Dringlichkeit (Sicherung von Fach- und Unterrichtsräumen) nicht anders zu vergeben. In Abwägung des Sachverhaltes hätte bei nicht sofortiger Beauftragung der Leistung für die Landeshauptstadt Magdeburg ein höherer wirtschaftlicher Schaden durch ungesicherte Unterrichtsräume entstehen können.

Beauftragung einer Firma außerhalb des Zeitvertrages

Die Firma Rosenberg & Kowski GmbH war 2006 nicht im Rahmenvertrag, erhielt aber trotzdem Aufträge für die Gewerke Gas-, Wasser-, Abwasser-, Heizungs- und Wassererwärmungsanlagen. Die Aufträge wurden erteilt für die Schulgebäude St. – Josef – Str. 81 (ehemals GS Brunnenstieg) und Kritzmannstr. 1 (ehemals GS Neustädter Feld). Die benannten Schulgebäude wurden 2004 von der Firma Rosenberg & Kowski GmbH, wegen Schulschließungen fachmännisch stillgelegt. Im Jahr 2006 wurden beide Schulgebäude durch den Einzug der Sek Weitling in die St. – Josef - Str. 81 und der GS Am Bördgarten in die Kritzmannstraße 1 wieder in Betrieb genommen. Aus fachlicher Sicht (Gewährleistung, Trinkwasserkontrolle) war es notwendig die Firma Rosenberg & Kowski GmbH auch mit der Wiederherstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen zu beauftragen. Die Leistungen wurden alle gemäß StLB beauftragt und abgerechnet und mit einem Angebot versehen, so dass der Landeshauptstadt Magdeburg auch im Vergleich mit den unter Rahmenvertrag stehenden Firmen kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Die Auftragsnr. 0032037-1 wurde für ein Mietobjekt (Julius-Bremer-Str. 8-10) beauftragt. Die Beauftragung der Firma Rosenberg und Kowski für die Reparatur eines Heizungsventils, erfolgte auf Wunsch des Vermieters. Auch hier ist durch die Beauftragung außerhalb des Rahmenvertrages kein wirtschaftlicher Nachteil für die Landeshauptstadt Magdeburg entstanden.

Beantwortung zu Nichtinanspruchnahme angebotener Skonti aus FB 40

Die Nichtinanspruchnahme von Skonti ist im Jahr 2006 vor allem der Tatsache geschuldet, dass im Team Bauunterhaltung der Sportstätten eine Stelle über Monate unbesetzt war und damit ein zeitliches Problem bei der Bearbeitung von Rechnungen gegeben war.

Beantwortung zu Nichtinanspruchnahme angebotener Skonti aus EB KGM

Nach der Prüffeststellung zur Jahresrechnung 2005 wurde die Rechtsprechung zu den Regeln für den Skontoabzug insbesondere vor dem Hintergrund der Beschwerden von verschiedenen Firmen zu ungerechtfertigten Skontoabzügen wegen Überschreitung der Skontofrist geprüft.

Es bestand die Auffassung, dass sich die Skontofrist nach dem Zahlungseingang beim Zahlungsempfänger richtet. Insbesondere auf der Grundlage des Urteils des BGH vom 11.02.1998 – VIII ZR 287 – 97 (Frankfurt a.M.) wurde diese Auffassung revidiert.

Es gilt, dass der Überweisende bei Zahlung dafür sorgen muss, dass

- sein Überweisungsauftrag vor Fristablauf bei seiner Bank eingeht
- sein Konto ausreichend gedeckt ist und

- seine Bank auch keine sonstigen Gründe hat, um den Überweisungsauftrag zu widersprechen.

Nicht erforderlich ist, dass der skontierte Betrag schon vor Fristablauf vom Schuldnerkonto abgebucht ist. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Zahlungsanordnungen des KGm von der Stadtkasse endbearbeitet wurden.

Darüber hinaus wurde in den Dienstbesprechungen des KGm immer wieder auf die notwendige Verkürzung des Rechnungsdurchlaufes hingewirkt.

Mit der Bildung des Eigenbetriebes in Verbindung mit der Einführung der doppelten Buchführung wurde im Weiteren entschieden, ein Rechnungseingangsbuch zu führen, um eine zusätzliche Überwachungsmöglichkeit zu schaffen und einen Eingriff in den Rechnungsdurchlauf zu ermöglichen.

Des Weiteren wurde mit Einführung des neuen Finanzsystems und der neuen Finanzsoftware für die doppelte Buchführung ein separates Sachkonto für Skonti eingerichtet, wodurch der Nachweis gezogener Skonti transparenter wird.

Vor dem Hintergrund der Ausschöpfung möglicher Skonti wurde auch die Durchlaufzeit der Zahlungsvorschläge verbessert, d. h. mit der Übersendung des Zahlungsvorschlages per Fax an die Stadtkasse erfolgt eine weiterführende fast tagaktuelle Überweisung des Zahlungsauftrages an die Bank.

4.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

4.6.1 Verwaltungshaushalt

Die Prüfung der Einhaltung der Entscheidungsbefugnisse bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.12.2005 i. V. m. der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14. 06. 2006 ergab im Verwaltungshaushalt keine Beanstandungen.

PF 43/06 FB 02/FB 41/FB 40 und Dez.III

In einigen Fällen war die zu gewährleistende Deckung für beantragte Mehrausgaben gem. § 97 Abs. 1 GO LSA nicht oder nicht in vollem Umfang gegeben.

- **Hst.1.91000.207000.0 - sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**

Diese Haushaltsstelle weist nicht geplante aber eingegangene Einnahmen von

2.666.554,68 EUR aus.

Diese waren nicht ausreichend, um alle daraus zu deckenden Mehrausgaben in Höhe von 2.676.489,59 EUR zu gewährleisten.

Der Prüffeststellung wird gefolgt. Bei der Prüfung der Höhe der Deckungsfähigkeit wurde ein bereits im Umlauf befindlicher Antrag nicht beachtet, so dass es hier zu einer Überschneidung kam. Zukünftig werden im FB 02 alle Anträge bei Eingang erfasst und in einem speziellen Laufwerk, auf das alle Mitarbeiter des FD 02.1 Zugriff haben, dokumentiert.

Hst. 1.32120.171000.0 Gedenkstätte Moritzplatz

Die Anmerkungen im Prüfvermerk 43/06 (Gedenkstätte Moritzplatz, Haushaltsjahr 2006, Berechnung der Mehr- oder Minderausgaben im Konto 1.32120.171000.0 Zuweisungen Zuschüsse vom Land) sind rechnerisch richtig.

Jedoch wird auf die besondere Situation der Gedenkstätte Moritzplatz Magdeburg durch die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Landeshauptstadt Magdeburg von 1994, erneuert am 23.12.2004/21.01.2005 hingewiesen, die bis zum 31.12.2006 wirksam war. Die Modalitäten der laufenden Zahlungen des Landes an die Stadt, des Nachweises der jährlichen Kosten und der Rückzahlung von ggf. zu viel erstatteten Kosten durch die Stadt an das Land sind in Punkt 5 a) bis e) festgehalten.

Eine genaue Endabrechnung der vom Land im Haushaltsjahr gezahlten Zuwendungen und der Berechnung des 95% / 75%igen Zuschusses aufgrund der Ausgaben der Gedenkstätte kann immer erst zum Ende eines Haushaltsjahres per Rotabsetzung und im Nachjahr per Rechnungsprüfung und ggf. Rückzahlung an das Land erfolgen. Im Haushaltsjahr 2006 hat das Land seinen Zuschuss ausgehend von 5 Planstellen und den erforderlichen Sachkosten gezahlt. Da aber eine Planstelle das gesamte Jahr nicht besetzt war (früher Vb BAT-O), ist eine relativ hohe Überzahlung eingetreten, die im Jahr 2007 zurückgezahlt werden muss. Die am Ende des Jahres 2006 vorläufig berechnete Höhe der erforderlichen Rückzahlung an das Land – bezogen auf den Gesamthaushalt der Gedenkstätte – in Höhe von 24.571,17 EUR ist als Rotabsetzung in der Hst. 1.32120.171000.0 für den Zweck der Rückzahlung abgesetzt worden.

Aus diesem Grunde darf nicht die im Prüfvermerk 43/06 vermerkte Haushaltsstelle gesondert betrachtet werden, sondern im Kontext mit dem Gesamthaushalt der Gedenkstätte und der Verwaltungsvereinbarung.

Die Rechnungsprüfung für das Jahr 2006 wird in Kürze erfolgen, dann erfolgt die Rückzahlung an das Land für Überzahlungen aus dem Jahr 2006.

Mit dem Übergang der Gedenkstätte Moritzplatz Magdeburg in die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt und der Kündigung der nochmals modifizierten Verwaltungsvereinbarung zwischen Land und Stadt zum 31.03.2007 ist ein Abschluss gegeben.

Hst. 1.00000.583100.2 – Oberbürgermeister

Die Fußballweltmeisterschaft im Jahr 2006 war ein weltweit herausragendes sportliches Ereignis. Dank der Organisation des Vereins „Pro Magdeburg“ konnten die Spiele in der Landeshauptstadt Magdeburg öffentlich übertragen werden. Damit wurde ein Erlebnisbereich für alle Bevölkerungsgruppen sowie in- und ausländische Touristen in Anlehnung an das Motto der WM „bei Freunden zu Gast“ in Magdeburg geschaffen. Zugleich wurde damit verdeutlicht, dass Magdeburg eine dynamische und weltoffene Stadt ist.

Eine kostendeckende Finanzierung konnte durch den Verein Pro Magdeburg nicht abgesichert werden, so dass seitens der Landeshauptstadt eine finanzielle Beteiligung gegenüber dem Verein „Pro Magdeburg“ in Höhe von 40.000 Euro bare Leistungen zur öffentlichen Übertragung der Spiele der Fußballweltmeisterschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgte. Nach Prüfung durch den FB02 wurde als Deckungsquelle die HH-Stelle 1.79100.583000.8 mit 30.000 Euro benannt. Diese Verfahrensweise war zwischen dem FB02 und dem Beigeordneten, Herrn Dr. Puchta, abgestimmt (Bg II Schreiben vom 02.02.2006 an OB und Antrag zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe vom 13.02.2006 Amt 13). Der per 31.12.2006 zur Verfügung stehende Zuschuss des Budgets III wurde mit 28.880 EUR unterschritten.

10.000 EUR wurden aus der Haushaltsstelle 1.57080.540000.0 (Elbeschwimmhalle/ Bewirtschaftungskosten) zur Deckung der o. g. finanziellen Beteiligung herangezogen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war eine Überschreitung nicht gegeben. In der Haushaltsdurchführung 2006 zeigte sich jedoch, dass die Annahme des gleichen Verbrauches 2006 wie 2005 ein Trugschluss war. In dieser Haushaltsstelle wurden 2005 am Jahresende eine Nichtinanspruchnahme von 86.700 EUR ausgewiesen. Der per 31.12.2006 zur Verfügung stehende Zuschuss des Budgets 4 wurde jedoch in Höhe von 242.600 EUR nicht in Anspruch genommen, so dass anderweitig im Budget eine Deckung gewährleistet worden ist.

4.6.2 Vermögenshaushalt

Die in den Anträgen benannten Deckungsquellen für die beantragten und genehmigten über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen des VMH waren im Wesentlichen beanstandungsfrei.

PF 44/06 A.66

Zwei Fälle führten zu Beanstandungen, die Details hierzu sind im Folgenden näher beschrieben.

Die Zuständigkeitsabgrenzungen für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Mittelbereitstellungen gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.12.2005 i. V. m. der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14.06.2006 ergaben im VMH keine Beanstandungen.

HAR der Hst. 2.63005-58 Brücke Sohlener Str. - Grunderwerb

Der o.g. HAR wurde vorerst zur finanziellen Absicherung der Maßnahme im Tiefbau beantragt und genehmigt, da innerhalb einer VKZ die einzelnen Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig sind und somit dieser HAR auch für eventuell unvorhergesehene Nachträge und Mengenmehrungen bei Ingenieurbauwerken zur Deckung verwendet werden kann.

Im Verlauf des HHJ wurde festgestellt, dass derartige Erhöhungen nicht eintreten und so konnte, auch geschuldet der vorliegenden prekären Finanzsituation innerhalb der LHS, dieser HAR für die aufgeführten und zwingend notwendigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben verwendet werden.

HAR der Hst. 2.88001-35 - Erschl. Grundstücke Harsdorfer Straße- Sonstige Tiefbaumaßnahmen

Der Prüffeststellung wird gefolgt. Eine Buchung von außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben mit Deckung eines Haushaltsausgaberestes ist im BKF-Verfahren nicht möglich. Diese technische Unzulänglichkeit des BKF-Systems wird durch komplexe und aufwendige Prüfungsblätter im FB 02 kompensiert. In diesem Fall wurde jedoch nicht beachtet, dass dieser Haushaltsausgaberest bereits zur Deckung für die Maßnahme Berliner Chaussee herangezogen wurde.

PF 45/06 A.66

Auf nachfolgend genannten Haushaltsstellen wurden über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung geleistet und somit gegen die Vorgaben des § 97 GO LSA verstoßen.

a) UA 2.63002-49 Welsleber Straße

Der Prüffeststellung wird gefolgt. Hier erfolgte zum Jahresende (kurz vor Kassenschluss) bei der Buchung der Schlussrechnung im BKF ein „Zahlendreher“ bei der Eingabe. Die getätigte Ausgabe hätte sachlich auf den UA 2.63004-49 gebucht werden müssen. Eine Umbuchung war aufgrund des erfolgten „Kassenschlusses“ nicht mehr möglich.

b) UA 2.63005-90 Brücke Schöppensteg

Diese Baumaßnahme wurde über das GVFG vom Land gefördert. Die Baudurchführung und Abrechnung erfolgte im HHJ 2005. Aufgrund eines Rechtsstreites zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber (Tiefbauamt) erfolgte die Schlussrechnungslegung erst im HHJ 2006. In Vorausschau auf haushaltstechnische Mehreinnahmen wurde diese Ausgabe vorerst ohne vorhandener finanzieller Mittel gebucht. Mit dem Erstellen und nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises durch das LVWA erfolgte die geplante Mehreinnahme aufgrund nicht bestätigter Förderkriterien nicht. Eine Korrektur mittels eines Antrages auf außerplanmäßige Ausgabe mit der Angabe einer Deckung konnte aufgrund der getätigten Ist-Buchung nicht mehr erfolgen. Ein Antrag auf außerplanmäßige Ausgabe hätte lt. § 97 GO LSA vor Beginn einer Maßnahme beantragt werden müssen.

c) UA 2.63006-27 Planung Hauptstraße (OT Pechau)

Hier erfolgte die Legung der Schlussrechnung Ende November, die höher ausfiel als geplant. Aufgrund der nachfolgenden Prüfung auf die sachliche Richtigkeit, war die Zeit zu kurz, um einen formellen Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe zu stellen, zumal lt. § 97 GO LSA vor dem Beginn einer Maßnahme der Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe zu stellen ist.

Das Tiefbauamt hat jedoch innerhalb seines VMH die o.g. Überschreitungen durch das Freimelden von HHM bei anderen Haushaltsstellen zum Jahresabschluss wieder ausgeglichen (gegenseitige Deckungsfähigkeit).

PF 46/06 **FB 02**

Die mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft getretene neue Dienstanweisung zur einheitlichen Durchführung des Budgetierungsverfahrens (DA 02/05) trägt den geänderten Vorschriften der GemHVO Rechnung. Doch auch hier fehlt wie in der vorherigen DA 20/05 eine Aussage zur Berücksichtigung notwendiger Sollbereinigungen bei der Bemessung der Budgets.

Notwendige Sollbereinigungen werden durchaus von den Fachbereichen und –ämtern durchgeführt und liegen innerhalb der Budgets und in der Verantwortung der Budgetverantwortlichen. Eine spezielle Verfahrensweise in der DA 02/05 darzustellen, hält der FB 02 aufgrund des Aufbaus eines zentralen Forde-
rungsmanagements nicht für notwendig. Dieser Bereich wirkt sich positiv auf die Sollbereinigungen innerhalb der Gesamthaushaltsrechnung aus.

PF 47/06 **FB 01**

Die Dienstanweisung über die Verfahrensweise bei Arbeitsunfähigkeit, stufenweiser Wiedereingliederung, Kur, bezahlter und unbezahlter Freistellung sowie unentschuldigtem Fehlen (DA 01/11, Stand 30.09.2004) enthält grobe inhaltliche Fehler. Sie wurde trotz wiederholter Beanstandung (zuletzt mit PF 53/05 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2005) bisher nicht überarbeitet.

Die Dienstanweisung wurde bereits im vergangenen Jahr außer Kraft gesetzt, da sie u.a. durch die Einführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements und der neuen Regelungen im TVöD nicht mehr erforderlich war. Leider wurde versäumt, sie aus der Sammlung der ADA zu entnehmen. Dies wird unverzüglich veranlasst.

PF 48/06 **FB 01**

Die Dienstanweisung über die Nachweisung des städtischen Vermögens (DA 10/12, Stand 30.03.1995) bezieht sich auf nicht mehr geltende Rechtsgrundlagen. Außerdem fehlen Regelungen, wie und durch wen nicht mehr benötigte Vermögensgegenstände veräußert werden sollen.

Sie wurde trotz Beanstandung (PF 47/03 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2003) bisher nicht überarbeitet.

Da die DA 10/12 im Zusammenhang mit dem Thema Doppik generell neu zu betrachten ist und damit inhaltlich in das Betätigungsfeld FB 02.02 (Doppik) fällt, hat der FB 01 sich mit FB 02.02 abgestimmt.

Grundsätzlich sind die Aufgaben der Vermögensbewertung und die Durchführung der wiederkehrenden Inventuren voneinander zu trennen. Die Vermögensbewertung und die dazu gehörende Dienstanweisung dient der Datenerhebung für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Der im laufenden Betrieb zu durchzuführende Vermögensnachweis in Form der Inventarisierung ist jetzt und auch zukünftig eine rein organisatorische Aufgabe, die auch zukünftig in den Zuständigkeitsbereich des FB 01 fällt.

Zutreffend ist gleichwohl, dass das Projektteam Doppik im Hinblick auf den Stichtag zur Einführung der Doppik in der LH MD zum 01.01.2010 mit dem Aufbau der Anlagenbuchhaltung, den Regelungen für die Vermögens erfassung und -bewertung nach den Vorschriften des NKHR federführend auseinandersetzt. Eine Überarbeitung der DA 10/12 unter den jetzt noch relevanten kameraleen Vorschriften lässt sich daraus nicht ableiten.

Eine Überarbeitung der DA 10/12 erfolgt zeitnah durch den FB 01. Die Ergebnisse des NKHR fließen ab dem 01.01.2010 in die dann wiederum anzupassende DA ein.

PF 49/06 **FB 02**

Die Dienstanweisung über die Behandlung von Spenden (DA 02/08, Stand 20.03.2007), die mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft getreten ist, ist in Pkt. 4 nicht klar, allgemein verständlich und eindeutig formuliert.

Im Verwaltungshaushalt wird nach budgetierten und nicht budgetierten Unterabschnitten / Einrichtungen unterschieden.

Innerhalb der Budgetierung berechtigen Einnahmen aus Spenden ohne gesonderten Antrag zu Mehrausgaben. Diese sind für den genannten Spendenzweck zweckgebunden, wenn der Spendegeber dies ausdrücklich geltend macht, z.B. für „Hundefutter“ oder allgemein für einen Zweck z.B. für „die Katzen im Tierheim“ zu verwenden. Eine gesonderte, für die speziellen Zwecke erforderliche Ausgabehaushaltsstelle wird gemäß Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften nicht eröffnet, um eine Übersichtlichkeit des Haushaltsplanes zu gewährleisten. Für die Haushaltsdurchführung sind die Fachbereiche/Ämter verantwortlich, die sicherstellen, dass Spenden nicht für andere Ausgaben als für den Spendenzweck verausgabt werden.

Außerhalb der Budgetierung ist ein Antrag auf über- oder außerplanmäßige Bewilligung von Ausgaben entsprechend dem Spendenzweck zu stellen. Dies ist aus technischen Gründen (BKF- System) notwendig, weil eine Mehreinnahme nicht automatisch zu einer Mehrausgabe berechtigt.

Eine andere technische Variante ohne Antrag auf über- oder außerplanmäßige Bewilligung ist die Eingabe der Überschreitungsberechtigung an der Ausgabehaushaltsstelle. Der FB 02 ist aber der Auffassung, dass hier die Kontrollmöglichkeiten nicht gegeben sind, die Einnahmen zweckbestimmt zu verausgaben.

Die Festlegungen in Punkt 4 der Dienstanweisung berücksichtigen lediglich die technischen Vorgaben des BKF- Verfahrens, damit zulässige Mehrausgaben auch gebucht werden können. Aus den Fachbereichen/-ämtern wurden keine Anfragen an den FB 02.1 gestellt, daraus kann der Schluss gezogen werden, dass der Pkt. 4 eindeutig ist und angewandt werden kann.

Spenden, die ihrem eigentlichen Spendenzweck nicht zugeführt werden können, werden in Absprache mit dem Spender einer anderen gemeinnützigen Verwendung zugeführt. Bestimmt der Spender keinen anderen gemeinnützigen Zweck, wird die Spende vom FD 02.2 an den Spender zurückgezahlt.

PF 50/06 FB 02

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg (DA 20/03, Stand 19.02.2001) weist formelle und inhaltliche Mängel auf und bedarf der Überarbeitung.

Der Prüffeststellung wird gefolgt.

Mit Schreiben vom 06.07.2007 legte der FB 02 dem Rechnungsprüfungsamt den Entwurf der DA 02/03 – Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg vor. Dieser konnte aus Kapazitätsgründen nicht mehr im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung begutachtet werden. Die Prüfung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

PF 51/06 FB 01

Die ADA enthält unter Pkt. 3.2.3 nach wie vor die Festlegung, dass der Dezernatsverteilungsplan die Vertretung der Beigeordneten regelt. Eine Änderung der ADA zur Anpassung an die gängige Praxis ist bisher nicht erfolgt.

Bei der nächsten Überarbeitung der ADA wird unter Pkt. 3.2.3 Satz 2 gestrichen, da Vertretungsregelungen der Beigeordneten noch nie im Dezernatsverteilungsplan geregelt wurden. Wie ausgeführt regelt jeder Beigeordnete seine Vertretung in Abstimmung mit dem OB mittels einer Einzelverfügung, so dass eine entsprechende Regelung m.E. keiner gesonderten Erwähnung in der ADA bedarf.

Die Vertretungsregelungen sind in den aktuellen Dienstverteilungsplänen zu berücksichtigen.

PF 52/06 FB 01

Der Pkt. 4.5.2 Abs. 1 der ADA (Stand 08.01.2006) verweist auf die DA 01/08, die zu beachten wäre. Diese hat jedoch sachlich nichts mit dem im vorgenannten Punkt geregelten Inhalt zu tun.

Dazu wird unverzüglich die entsprechende Korrektur veranlasst.

PF 53/06

Der Aufgabenverteilungsplan (Stand 01.04.2004) entspricht weder der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung durch einzelne Ämter noch den aktuellen Strukturen in der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Der Aufgabenverteilungsplan wird derzeit überarbeitet und eine Drucksache vorbereitet. Es ist vorgesehen, diese dem Oberbürgermeister im Dezember 2007 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die in der Vergangenheit praktizierte Verfahrensweise, mit Austauschblättern den Aufgabenverteilungsplan zu aktualisieren, hat sich nicht bewährt. Aus diesem Grund wird der Aufgabenverteilungsplan in unregelmäßigen Abständen (je nach Umfang der anfallenden Änderungen) als Komplettexemplar überarbeitet. Danach wird eine Drucksache erarbeitet und dem Oberbürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt.

PF 54/06 **FB 01/02/Dez. III/A.30/53 und IV/02**

Bei der Durchführung des Haushalts 2006 wurde mehrfach gegen das Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebot des § 90 Abs. 2 GO LSA verstoßen.

Vergabebekanntmachungen

Richtig ist, dass Ausgaben in nicht genau zu beziffernder Höhe für Veröffentlichungen getätigt wurden und die Veröffentlichungspraxis erst im 1. Quartal 2007 geändert wurde. Eine Verschwendung von Steuergeldern war dies jedoch nicht. So zeigt sich seit Einführung der neuen Praxis in der Vergabestelle VOL zz., dass die Anzahl der Bewerbungen je Ausschreibung stark rückläufig ist. Dies könnte bedeuten, dass bei Veröffentlichung wie bisher in Zeitschriften und anderen Medien durch den deutlich größeren Bieterkreis auch günstigere Angebote vorhanden waren.

UA 79100 Dezernat III**Wahrsagerkartenspiele als Merchandising-Artikel für das „Jahr der Wissenschaft“**

Als Marketingmittel wurden im Jahr der Wissenschaft 450 Stück Wahrsagerkartenspiele geordert. Auf der Rückseite des Kartenspiels wurde auf das „Jahr der Wissenschaft“ und unter Angabe der Telefonnummer auf das Projektbüro hingewiesen. Die Kartenspiele wurden sorgsam und sparsam auf ausgewählten Veranstaltungen zum Jahr der Wissenschaft bzw. im Vorfeld zur Bewerbung der Großveranstaltungen als typisches „give away“ verteilt. Aufgrund des knappen Budgets wurde generell auf umfangreiche Marketingartikel verzichtet, bzw. nach Wegen gesucht, diese anders zu finanzieren. So hat z.B. das City Carré 2000 Mintcards mit dem Logo „Jahr der Wissenschaft“ zur Verfügung gestellt.

Werbeartikel

Die vom Dezernat III beauftragten Werbegeschenke dienen der Standortwerbung, um potentielle Investoren auf den Standort aufmerksam zu machen. Der vom Dezernat III im Jahr 2006 für solche Aktionen eingesetzte Budgetanteil bewegt sich auf einem äußerst niedrigen Niveau. Die Nutzung von kleinen Geschenken, um bei potentiellen Kunden Sympathie und Interesse für die Stadt zu wecken, ist gängige Praxis in den Wirtschaftsförderungen größerer Städte und ist aus Sicht des Dezernats ein unverzichtbarer Bestandteil des Marketingmixes.

Sämtliche Werbeartikel wurden ausschließlich für Werbe- und Marketingzwecke eingesetzt.

UA 02000 Personal- und Organisationsservice

Der Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und allgemeine Verwaltung benötigt aus dienstlichen Interessen eine Vielzahl von Informationen, die nicht ausschließlich von der Volksstimme abgedeckt werden. Z.B. ist der Beigeordnete in seinem Zuständigkeitsbereich mit Fragen der Stadt- Umlandproblematik, der Interkommunalen Zusammenarbeit, Eingemeindungen und ähnlichen Themen befasst. Ein Verzicht auf den Bezug der Mitteldeutschen Zeitung wird daher unter Berücksichtigung der Geringfügigkeit der Ausgabe nicht in Erwägung gezogen.

Amt 30 Rechtsamt

Die in der Prüffeststellung enthaltene Beanstandung wird zur Kenntnis genommen.

Die Mitarbeiter des Rechtsamtes sind angehalten, in Zukunft die Prüffeststellung des Rechnungsprüfungsamtes zu befolgen.

Hst. 1.11600.562000 – Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Auf Weisung des amtierenden Amtstierarztes wurden folgende Seminare belegt:

1. Arbeitszeitregelung im TvöD am 16.01.2006 in Haldensleben

Begründung:

Mit in Kraft treten des TvöD zum 01.10.2005 gab es erhebliche Änderungen in den allgemeinen Arbeitszeitregelungen (z. B. neue Möglichkeiten zur Flexibilisierung u. a.) .Ab 01.01.2006 gelten die Neuregelungen zur Bereitschaft und Rufbereitschaft. Dieses Seminar sollte die Ergänzungen und Änderungen umfassend darstellen. Aus diesem Grund wurde die Teilnahme eines Vertreters der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung als dringend notwendig erachtet.

2. Spendenrecht und seine Beachtung in Gemeinden am 08.03.2006 in Dessau

Begründung:

In diesem Seminar wurden insbesondere folgende Schwerpunkte erläutert:

- Überblick über das Spendenrecht und neuen Rechtsvorschriften*
- Behandlungen der Einnahmen und Ausgaben zweckentsprechend*
- Verstöße gegen Bestimmungen und Haftungsfragen*

Da das Tierheim Magdeburg eine gemeinnützige Einrichtung ist und unter anderem auch Spenden von Privatpersonen erhält, wurde die Teilnahme eines Verantwortlichen der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung als dringend notwendig erachtet.

Demzufolge können wir keinen Verstoß gegen das Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebot des § 90 Abs. 2 GO LSA erkennen.

Vielmehr müssen die Mitarbeiter zu solchen wichtigen Inhalten geschult, damit nicht im anderen Fall aus Unkenntnis der neuen Rechtsvorschriften gegen Gesetzlichkeiten verstoßen wird.

Hst. 1.50000.562000 – Gesundheits- und Veterinäramt

Da die Mitarbeiter alle im Außendienst tätig sind und jeweils ihr eigenes Klientel betreuen, ist es dringend notwendig, dass alle Mitarbeiter regelmäßig Pflichtveranstaltungen besuchen, die in ihrer Fülle an Informationen und neuen Erkenntnissen und Gesetzlichkeiten nicht von einem anderen Teilnehmer zu übermitteln sind. Hinzu kommt, dass alle Mitarbeiter im Amtsärztlichen Dienst, im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst, im Sozialmedizinischen Dienst, im Sozialpsychiatrischen Dienst sowie im Hygiene- und Umweltbereich eine Nachweisführung zu erbringen haben, regelmäßig an aktuellen Seminaren und Weiterbildungen teilgenommen zu haben.

Dies führt u. a. dazu, dass mehrere Mitarbeiter pflichtgemäß je nach Angebot das gleiche Seminar besuchen.

UA 30000 Kulturbüro

Im Oktober 2005 wurde das Kulturamt aufgelöst, das Kulturbüro gegründet, die Aufgaben wurden neu organisiert. Ende des Jahres 2005 schied die für die u.a. für die Bearbeitung der Fördermittelanträge und den SAT zuständige Kollegin aus. Ihre Nachfolgerin begann am 01.01.06 ihre Tätigkeit.

Der Abschluss dieses Vertrages war einmalig erforderlich, um die Einarbeitung der neuen Mitarbeiterin in das komplexe Arbeitsgebiet SAT möglichst reibungslos zu ermöglichen.

Im Jahre 2007 hat die Kollegin diese Aufgabe selbstständig und kompetent, in Kenntnis der Abläufe, Ansprechpartner etc. wahrgenommen.

Einzelplan 8 – UA 880000

In einigen wenigen Fällen konnte durch die erforderliche Vorprüfung der Rechnungen durch die Fachämter die Möglichkeit des Skontoabzuges nicht genutzt werden.

FB 23 achtet darauf, immer nach dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu handeln und das Skonto zu nutzen.

4.8 Personalausgaben

PF 55/06 **FB 01**

In der Personalbörse wurden 2006 im Durchschnitt 40 Mitarbeiter über den Stellenplan hinaus geführt. Daraus resultieren zusätzliche Personalausgaben in Höhe von 4.030.515,28 EUR.

In der Personalbörse werden jährlich durchschnittlich 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt. Im Jahr 2006 konnten aus der Personalbörse aus unterschiedlichen Gründen 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herausgelöst werden.

Die Personalbörse beinhaltet keinen festen Mitarbeiterstamm, sondern unterliegt einem stetigen Wechsel an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es werden selbstverständlich Maßnahmen angestrebt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit herausgehobenen Entgeltgruppen in Ämter/Fachbereiche zu integrieren bzw. Stellen zuzuführen. Wiederum wurden in der Vergangenheit Maßnahmen eingeleitet, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus unterschiedlichen Gründen freizusetzen.

In der Personalbörse befindet sich ein Großteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einer Altersteilzeitmaßnahme sind und in absehbarer Zeit aus der Personalbörse ausscheiden. Zukünftig wird die Personalbörse eine geringere Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufweisen, da der Abbau von Stellen an seine Grenzen gestoßen ist und sich perspektivisch eher ein Mitarbeiterbedarf als ein Mitarbeiterüberschuss herauskristallisiert. Um die Chancen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Personalbörse für eine Zuführung auf vakante Stellen zu erhöhen, wurde ein Teil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschult.

PF 56/06

FB 01

Für eine Stelle, die im Stellenplan den Vermerk „vorläufiger Stellenwert“ trägt, steht die Stellenbewertung noch aus.

Die Stelle 65.0.60100.0008.1 wurde im Rahmen der Umstrukturierung des Hochbauamtes aus dem Fachbereich 03 (KGm) herausgelöst und in das Hochbauamt (Amt 65) eingebunden. Im Zuge der Neuordnung der Aufgaben zwischen KGm und Hochbauamt sowie der Einrichtung der Zentralen Vergabestelle VOB wurde auch eine neue Stellenbeschreibung erarbeitet, die im Zuge der Aufgabenübertragung an das Amt 65 durch den Oberbürgermeister bestätigt wurde. Diese Unterlagen liegen dem Amt 14 vor.

Offen ist die abschließende Bewertung der Stelle. Dies begründet sich auch darin, dass die Zentrale Vergabestelle VOB erst mit der Umstrukturierung des Hochbauamtes und des KGm im November 2005 eingerichtet und im Jahr 2006 an der Überarbeitung der Vergabeordnung gearbeitet wurde. Hier war und ist der Stelleninhaber maßgeblich involviert. Eine Überarbeitung der Vergabeordnung ist nach jetzigem Kenntnisstand noch nicht abgeschlossen. Es ist aber davon auszugehen, dass diese auch auf die wahrzunehmenden Aufgaben Einfluss hat.

Die Bewertung der Stelle wird zu gegebener Zeit vorgenommen.

PF 57/06

FB 01

In einem Fall kam es durch Umstrukturierungsmaßnahmen zur Übertragung (Ableitung) von Aufgaben an eine andere Struktureinheit, ohne dass die Stelle (Beamtenstelle) neu bewertet worden ist.

Erst nach Rückfrage konnte festgestellt werden, dass sich die Prüffeststellung 57/06 auf die Stelle 65.0.60100.0001.1 bezieht.

Mit der I0237/05 wurden zur Optimierung von Bauabläufen Stellen aus dem Amt 65 dem KGm übertragen.

Die im Amt 65 mit der I0237/05 und der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 06. Oktober 2005 verbliebenden Aufgaben waren und sind dem Stelleninhaber zugeordnet. Diese waren auch ursprünglich mit begründend für die Zuordnung zur Besoldungsgruppe.

Anhand der vorhandenen Arbeitsplatzbeschreibung mit den entsprechenden Begründungen nach Vorschriften, die für die Festlegung der Beamtenbesoldung bei der Landeshauptstadt Magdeburg Anwendung finden, besteht aus Sicht des FB 01 kein Anlass für eine Neubewertung der Stelle.

PF 58/06 **FB 01**

In einem Fall veränderten sich strukturbedingt die Arbeitsaufgaben des Stelleninhabers; eine Neubewertung der Stelle blieb jedoch aus.

Hierbei handelt sich um die Stelle 02.0.03000.0007.1. Mit Umstrukturierung des Fachbereiches 02 zum 01. Juli 2005 erhielt der Stelleninhaber neue Arbeitsaufgaben.

Entsprechend der vorliegenden Stellenbeschreibung nimmt der Stelleninhaber folgende aus gesamtstädtischer Sicht zu betrachtende/bearbeitende Aufgaben wahr:

- *Steuerung der Haushaltskonsolidierung*
- *Konzeption und Implementierung eines Investitionscontrollings*
- *Erstellung spezieller ökonomischer Analysen*

Mit Einführung des TVöD wurde die Stelle aus der Vergütungsgruppe II/1a in die EG 13 übergeleitet. Anforderungsmerkmal sind 50 % Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erfordern. Bewertungsrechtlich kommt es dabei nicht zwingend auf die Funktion, sondern vielmehr auf die vom Stelleninhaber wahrzunehmenden Aufgaben an. Mit Neuordnung der Aufgaben des Fachbereiches 02 wurde davon ausgegangen, dass dieses Merkmal für die benannte Stelle erfüllt ist und somit eine Neubewertung nicht erforderlich ist.

Im Zuge des Wirksamwerdens einer neuen Entgeltordnung (ursprünglich war sie für Ende 2005 vorgesehen) muss diese Stelle selbstverständlich hinsichtlich der Bewertung überprüft werden.

PF 59/06 **FB 01/A.44**

Ein Stelleninhaber wurde zur Vorbereitung der Bildung eines Eigenbetriebes eingesetzt, obwohl die hierzu erforderliche betriebswirtschaftliche Qualifizierung nicht vorliegt.

Durch die Umstrukturierung im Kulturdezernat ergaben sich in den einzelnen Organisationseinheiten Veränderungen in den wahrzunehmenden Aufgaben. Aus diesem Grund ist die Stelle 41.0.30000.0022.1 des Dezernates IV mit Wirkung vom 01. April 2006 dem Konservatorium (Amt 44) zugeordnet (DS 0064/06).

Durch diese Stelle werden seit diesem Zeitpunkt Aufgaben für die Vorbereitung der Bildung des Eigenbetriebes sowie Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem musikalischen Kompetenzzentrum Sachsen-Anhalt stehen, wahrgenommen (Anlage 2 der o. g. Drucksache). Der Stelleninhaber hat im theater magdeburg (bis 2006 Regiebetrieb) sowie im Kulturamt adäquate Aufgaben, ebenfalls nach der gleichen EG, wahrgenommen.

Aus diesem Grunde ist der Stelleninhaber für die anstehenden Aufgaben des Eigenbetriebes „Konservatorium Georg Phillip Telemann“ geeignet.

PF 60/06 **FB 40**

Mit einem Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis aufgrund der Vollendung des 65. Lebensjahres endete, wurde im Anschluss daran ein neuer, befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Die Weiterbeschäftigung eines Mitarbeiters des FB 40 nach Vollendung des 65. Lebensjahres zur Begleitung der Baumaßnahme „Stadion“ bis zum Ende dieser Investition war nicht im Vorfeld absehbar und auch nicht angedacht.

Im Laufe der Realisierung dieser vom Stadtrat beschlossenen Baumaßnahme war von Anfang an eine direkte Einflussnahme durch die Stadt vorgesehen. Gerade in der Anfangsphase kam es zu erheblichen Verzögerungen, die einen Beginn zeitlich weiter nach hinten schoben.

Um eine Einstellung eines neuen Mitarbeiters zur Begleitung zu unterbinden oder für erhebliche Kosten einem Dritten diese Aufgabe zu übergeben, wurde die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung geprüft. Zur Einsparung von Mitteln wurde die bisher von diesem Mitarbeiter bekleidete Stelle bis zum endgültigen Ausscheiden nicht wieder besetzt.

5. Schulden, Bürgschaften, Vermögen und Rücklage

5.1 Schulden

PF 61/06 FB 02

Die entsprechend der Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 20.09.2004 zum Stadionneubau für das Haushaltsjahr 2006 beauftragte Sondertilgung von Krediten wurde um 57.816,27 EUR unterschritten und somit nicht erfüllt.

Der Prüffeststellung kann nicht gefolgt werden.

In der GemHVO wird im § 46 unter Punkt 23 die Tilgung in ordentliche und außerordentliche Tilgung unterschieden. Dementsprechend waren in der Haushaltsnomenklatur bis zum Jahr 2003 die Haushaltsgruppierungen... 977000 ordentliche und... 978000 außerordentliche Tilgung und Umschuldung vorgeschrieben.

Nach der neuen Haushaltssystematik ab März 2003, die ab 2004 Eingang in den Haushaltsplan fand, wird nur noch unterschieden nach dem Finanzfluss (Herkunft und Empfänger), d. h. Gruppierung 975... für Tilgung und Umschuldung an eigene Sparkasse, 976... für Tilgung und Umschuldung an Landesbanken und 977... für Tilgung und Umschuldung an Privatbanken.

Es wird also von der Haushaltssystematik her keine Unterscheidung mehr in ordentliche und außerordentliche Tilgung vorgegeben.

Ausgehend von den Erkenntnissen der Vergangenheit war es dem FB 02 dennoch wichtig, Umschuldungen sichtbar zu machen, die in ihrer Abwicklung einer außerordentlichen Tilgung gleichkommen, so dass vom FB 02 die 4. Ziffer in die Gruppierung eingefügt wurde (975100; 976100; 977100). Als „Kann-Bestimmung“ ist dies zulässig.

Die geforderte Sondertilgung in Höhe von 40 Mio. EUR wurde im Jahre 2005 mit 6,3 Mio. EUR und im Jahre 2006 mit 33,7 Mio. EUR vollzogen.

Dazu mussten im Vorfeld geeignete Kreditverträge ausgewählt werden. Hierbei hatte oberste Priorität, dass die Vorfälligkeitsentschädigung so gering wie möglich ausfallen sollte. Es wurden nur noch Kredite mit variablem Zinssatz aufgenommen, die nach jeder 3-Monats-EURIBOR-Phase kündbar sind. Diese variablen Kreditverträge wurden so abgeschlossen, dass auch die Möglichkeit der Prolongation bestand, d. h., es wurde die jährliche Tilgung im Kreditvertrag vereinbart.

Der in Rede stehende Kreditvertrag Nr. 46 über 9.800.000,- EUR beinhaltete dementsprechend eine ordentliche vierteljährliche Tilgung in Höhe von 81.667,- EUR. Im Zuge der Sondertilgung wurde der gesamte Kredit in Höhe von 9.800.000,- EUR abgelöst.

Der Gesamtbetrag der Sondertilgung musste auf der Basis von bestehenden Kreditverträgen erbracht werden, sodass aus den Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht in ordentliche und außerordentliche Tilgung unterschieden werden konnte. Bedingt durch die jeweiligen Restschulden der bestehenden Kreditverträge war eine geringe Erhöhung bei der Sondertilgung zu verzeichnen. Der vorgesehene Gesamtbetrag der Sondertilgung beträgt somit 40.023.850,- EUR.

PF 62/06 **FB 02**

Die neben der Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt vorgenommene zweckgebundene Zuführung MVGM ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Der Prüffeststellung wird gefolgt, allerdings stimmt die angegebene Haushaltsstelle 1.91000.860100.6 nicht mit dem angegebenen Sachverhalt überein. Es handelt sich hier richtigerweise um die Haushaltsstelle 1.91000.860600.5. Die Zuführung der Tilgungsleistung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erfolgte nur im I. Quartal 2006, die Quartale II. – IV. wurden aufgrund fehlender Rückinformation nicht getätigt. Durch Änderung der Arbeitsabläufe im FB 02 wird zukünftig der Informationsaustausch zwischen den Fachdiensten optimiert.

5.2 **Bürgschaften**

5.3 **Vermögen**

Die Vermögensübersicht 2006 wurde gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Jahresrechnung beigefügt und entspricht formal den gesetzlichen Erfordernissen gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO.

PF 63/06 **FB 02**

Der Abgang des Vermögens aus dem Verkauf des Eigenbetriebes SAM ist aus der Vermögensübersicht nicht ersichtlich.

Die Vermögensübersicht entspricht den Vorschriften der GemHVO LSA. Eine Darstellung des Endbestandes 2005 ist darin nicht vorgesehen.

Der Vermögensabgang in Form des eingebrachten Stammkapitals wurde durch einen Textvermerk unter der entsprechenden Übersicht kenntlich gemacht. Diese Darstellung war notwendig, weil mit SR-Beschluss vom 11.12.2006, Beschluss - Nr.: 1286-42(IV)06, die Auflösung des Eigenbetriebes SAM mit Ablauf des 31.12.2005 erfolgte.

5.4 **Rücklage**

PF 64/06 **FB 02**

Die dem Rechenschaftsbericht entsprechend § 40 GemHVO beigefügte Übersicht über die Rücklage ist unvollständig, da sie lediglich die allgemeine Rücklage enthält und nicht die im Jahr 2006 gebildete Sonderrücklage.

Der Prüffeststellung wird gefolgt, die Übersicht wird für 2007 ff. aktualisiert und vervollständigt.

PF 65/06 **FB 02**

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage als Kassenbestandsverstärkung gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO war im Verwahrbereich buchmäßig nicht ersichtlich.

Die erforderlichen Buchungen wurden veranlasst.

PF 66/06 **FB 02**

In der Vermögensübersicht 2006 wird unter Punkt 2.2 „Einlagen bei Kreditinstituten“ die „Geldanlage aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln“ i. H. v. 5.203.000,00 EUR zu Beginn des Haushaltsjahres und i. H. v. 5.756.000,00 EUR am Ende des Haushaltsjahres ausgewiesen.

Dies ist nicht korrekt, da der Rücklagebestand per 31.12.2005 und per 31.12.2006 vollständig als Kassenbestandsverstärkung in Anspruch genommen wurde und somit keine Geldanlagen in entsprechender Höhe bestanden.

Der Hinweis auf die Inanspruchnahme der Rücklagemittel als Kassenbestandsverstärkung ist korrekt und wird zukünftig beachtet.

Ungenau sind dagegen die oben aufgeführten Bestände an Rücklagemitteln. Die Schreibweise auf der Übersicht ergibt sich aus der Vorschrift lt. Muster 17 zu § 44 Abs. 1 GemHVO „Tsd. EUR“. Die korrekten Rücklagenbestände werden nachstehend aufgeführt:

Per 31.12.2005 bzw. 01.01.2006: 5.203.459,19 EUR

Per 31.12.2006: 5.757.239,30 EUR.
(wg. Rundungsfehler bei der Spalte „Zugang“
Diff. 1,0 Tsd. EUR in der Übersicht; statt 5.757
nur 5.756)

Auflistung der Vorhaben, für die das Land Schuldendiensthilfe (SDH) bzw. zinslose Darlehen der LHM gewährt					
Schuldendiensthilfe					
Objekt			Zeitraum	SDH pro Jahr	
- für das Gymnasium Olvenstedt			1994-2012	511,2 Tsd.€	(1Mio. DM)
- für den Nordbrückenzug					
	Anteil aus 1997		1997-2011	347,7 Tsd.€	(680 TDM)
- für den Nordbrückenzug					
	Anteil aus 1998		1998-2007	613,5 Tsd.€	(1,2 Mio.DM)

Zinslose Darlehen	
-aus dem Programm KommInvest 2002	10 Jahre lang für die Kreditsumme von 10,3 Mio. € für diverse Maßnahmen aus 2002
-aus dem Programm KommInvest 2003	10 Jahre lang für die Kreditsumme von 1,8 Mio. € für touristische Infrastruktur

6. Stadtkasse

6.1 Kassenmäßiger Abschluss

Der buchmäßige Kassenbestand, der Ist-Fehlbetrag des VWH und der Ist-Überschuss des VMH wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vom Haushaltsjahr 2005 in das Haushaltsjahr 2006 vorgetragen.

Die Soll-Fehlbeträge der VWH 2004 und 2005 i. H. v. insgesamt 146.221.295,67 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2006 vorgetragen.

Der Soll-Fehlbetrag des VWH des Jahres 2004 i. H. v. 61.982.131,02 EUR wurde entsprechend § 23 GemHVO i. V. m. Pkt. 3 der VV zu § 34 GemKVO im Haushaltsjahr 2006 gedeckt.

PF 67/06 **FB 02**

Die beim Jahresabschluss 2005 noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches wurden nicht durchgängig entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO einzeln in das Haushaltsjahr 2006 vorgetragen. (vgl. PF 82/05 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2005)

Die Auswahl der Kennzeichnungen der Verwahr- und Vorschusskonten wurde nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen dem Fachbereich 02 und den jeweils anordnungsberechtigten Ämtern und Fachbereichen vorgenommen. Die durchgängige Vornahme von Einzeltvträgen der Bestände auf den Verwahr- und Vorschusskonten ist aus Kapazitätsgründen seitens des Fachdienstes 02.3 nicht leistbar. Es besteht daher keine Möglichkeit, die Situation grundlegend zu ändern. Um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, wurde beim Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt eine Ausnahmegenehmigung zum § 34 Abs. 2 GemKVO am 10.10.03 beantragt. Eine schriftliche Antwort des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt dazu liegt unverändert nicht vor. Die Bestandskontenführung des BKF-Verfahrens bietet nicht die Möglichkeit, Finanzvorfälle eines Kontenauszuges entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Haushaltsjahren im Rahmen verschiedener Buchungstage zu buchen.

Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend § 41 GemHVO erstellt und am 19.02.2007 vom Kassenverwalter festgestellt.

Der buchmäßige Kassenbestand des Haushaltsjahres 2006 i. H. v. 9.356.196,88 EUR und der Ist-Fehlbetrag des VWH 2006 i. H. v. 205.243.133,32 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Hhj 2007 übertragen.

PF 68/06 **FB 02**

Der im Haushaltsjahr 2006 entstandene Ist-Überschuss des VMH i. H. v. 12.062.656,14 EUR wurde nicht entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2007 vorgetragen.

Der Prüffeststellung wird gefolgt. Der im Haushaltsjahr 2006 entstandene Ist-Überschuss des Vermögenshaushalts wurde nunmehr korrekt in das Haushaltsjahr 2007 vorgetragen.

*Die Soll-Fehlbeträge der VWH 2005 und 2006 i. H. v. insgesamt 170.273.035,90 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2007 vorge-
tragen.*

PF 69/06 **FB 02**

Entsprechend § 23 GemHVO ist ein Fehlbetrag spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Der Soll-Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2005 i. H. v. 84.239.164,65 EUR wurde im Haushaltsjahr 2007 nur i. H. v. 84.200.800,00 EUR, also nicht in voller Höhe, veranschlagt.

Die Planung erfolgt in vollen hundert Euro, wobei Einnahmen abgerundet und Ausgaben gem. § 7 Nr. 2 GemHVO aufgerundet werden müssen. In der mittelfristigen Planung 2005 für 2007 wurde die Ausgabe versehentlich abgerundet. Es hätte eine Aufrundung auf 84.239.200 EUR erfolgen müssen, dies wurde versäumt.

Zukünftig wird bei der Planung der Fehlbedarfe des Vorjahres aufgerundet, so dass dieser Veranschlagungsfehler nicht mehr auftreten wird.

PF 70/06 **FB 02**

Die beim Jahresabschluss noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwehr- und Vorschussbuches wurden wiederholt nicht entsprechend § 34 Abs.2 GemKVO i. V. m. Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 34 GemKVO durchgängig einzeln vom Haushaltsjahr 2006 in das Haushaltsjahr 2007 vorgetragen.

s. unter PF 67

PF 71/06 **FB 02**

Der kassenmäßige Abschluss des Jahres 2006 differiert um die Wertgröße i. H. v. 5.103.159,11 EUR, da entgegen § 43 Abs. 2 GemHVO die Bestände der Konten für die aktive und passive Rechnungsabgrenzung im Haushaltsjahr 2006 verblieben sind und erst nach dem Abschluss desselben in das Jahr 2007 übertragen wurden.

s. unter PF 67

6.2 Kassenkredite

PF 72/06 **FB 02**

Die Darstellung der Kassenkredite unter Punkt 3 der Schuldenübersicht ist nicht eindeutig.

Der Prüffeststellung wird gefolgt. Zukünftig wird der Kassenkredit „Treuhandvermögen Rothensee“ als „Darunter Position“ des Gesamtbetrages der Kassenkredite ausgewiesen.

6.3 Zahlstellenprüfungen

PF 73/06 **FB 02**

Der § 32 Abs. 2 GemKVO, der den Umgang mit Kassenfehlbeträgen und Kassenüberschüssen regelt, wurde nicht durchgängig beachtet.

Im Jahr 2007 wurden die Kassenfehlbeträge, auch aus Vorjahren, beräumt. Für die Fachbereiche und -ämter wird eine Regelung von den FD 02.3 und 02.1 erarbeitet.

Ebenso wird eine Regelung für den Umgang mit Kassenüberschüssen zwischen den FD 02.3 und 02.1 erarbeitet.

7. Wirtschaftliche Unternehmungen

7.1 Gesellschaften

PF 74/06 **FB 02**

Die Zuschussreduzierungen, die in den Maßnahmen 11 a (Reduzierung des Zuschusses an die MVB) und 11 b (Verringerung der Zuschüsse für weitere Gesellschaften um 10 v. H.) des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK) vorgesehen waren, wurden umgesetzt.

Es ist positiv festzustellen, dass die Vorgaben des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nicht nur umgesetzt, sondern auch in nicht unerheblicher Höhe übererfüllt wurden.

PF 75/06 **FB 02**

Die durch die SWM geplante Gewinnausschüttung an die Gesellschafter wurde nicht in voller Höhe in den Haushaltsplan des Jahres 2006 eingearbeitet.

Die anteilige Gewinnausschüttung 2005 der Städtische Werke Magdeburg GmbH (SWM) an die LHS Magdeburg erfolgte nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Mitte 2006. Damit floss der LH Magdeburg im Haushaltsjahr 2006 der anteilige Jahresüberschuss der SWM des Jahres 2005 in Höhe von 12.892,4 Tsd. EUR zu.

Da der Wirtschaftsplan der SWM für das Jahr 2005 (Stand: 26.11.2004) ein Jahresergebnis in Höhe von 17,3 Mio. EUR auswies, ergab sich unter Berücksichtigung des 54 %-igen Anteils der LHS Magdeburg an der SWM und der zu erwartenden Steuerbelastung rechnerisch ein anteiliger Ausschüttungsbetrag in Höhe von 7,38 Mio. EUR für die LH Magdeburg. Der ursprünglich in der mittelfristigen Planung der LH Magdeburg eingearbeitete Haushaltseinsatz für die Gewinneinnahme in Höhe von 4.500,0 Tsd. EUR wurde unter Beachtung des Grundsatzes der kaufmännischen Vorsicht auf 6.366,0 Tsd. EUR erhöht.

PF 76/06 **FB 02**

In den Unterlagen zur Jahresrechnung 2006 fehlt der Ausdruck für den UA 87900 -KID Magdeburg GmbH-.

Ursache dafür ist, dass dieser UA das letzte Mal im Jahr 2004 bebucht wurde und in den Jahren 2005 und 2006 daher mit „0“ ausgewiesen wurde. Im Rechnungslauf für die Jahresrechnung 2006 wurden alle UA mit Ausweis „0“ aus Einsparungsgründen nicht mit ausgedruckt.

7.2 Eigenbetriebe

PF 77/06 **FB 02**

Bei der Veranschlagung und Buchung der Erstattungen und Zuweisungen an den SFM (UA 1.75000) wurden die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO nicht beachtet.

Die o. g. Prüffeststellung kann nicht nachvollzogen werden. Die geforderte Zuordnung der Erstattungen an den Eigenbetrieb SFM (Erstattungen für Grabnutzungsrechte Amtszeit) zur Gruppierung 675 sowie die Zuordnung der Zuschüsse an den Eigenbetrieb SFM (Forderungen des SFM an die Stadt aus Grabnutzungsrechten Amtszeit) zur Gruppierung 715 ist korrekt im Haushalt erfolgt.

Aus der Gruppierung 675 werden dem Eigenbetrieb Erstattungen für den Ausgleich von Fehlbeträgen, resultierend aus den nicht kostendeckenden Gebühren zu Amtszeiten, gezahlt.

Aus der Gruppierung 715 wird der jährliche Auflösungsbetrag der Forderungen des SFM an die Landeshauptstadt als Zuschuss gezahlt (letztmalig 2007). Die Höhe der Forderungen entspricht dem Wert in der Eröffnungsbilanz des damaligen Friedhofsbetriebes.

PF 78/06 **FB 02**

Durch Eigenbetriebsgründungen von Organisationseinheiten, die nicht kostendeckend arbeiten, wird der städtische Haushalt durch die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen stärker belastet.

Dem grundsätzlichen Anliegen, durch Eigenbetriebsgründungen den städtischen Haushalt nicht stärker zu belasten, wurde meines Erachtens auf Grund folgender Überlegungen entsprochen:

Den neu gegründeten Eigenbetrieben wurde nur das bewegliche Anlagevermögen übertragen. Dafür entstehen Abschreibungen, die den bisherigen Betriebskostenzuschuss erhöhen, jedoch den Vermögenshaushalt entlasten, da den Eigenbetrieben eine Innenfinanzierung des beweglichen Anlagevermögens zur Verfügung gestellt wird.

Aus dem Vermögenshaushalt werden den Eigenbetrieben damit keine Investitionsmittel mehr zur Verfügung gestellt. Diese finanzieren die Eigenbetriebe aus den Abschreibungen. Folglich wird der Gesamthaushalt nicht stärker belastet.

Die Gewährung des Zuschusses für Abschreibungen trägt darüber hinaus wesentlich zur Transparenz von Organisationseinheiten bei. Dieses Ziel wird auch gesamtstädtisch verfolgt. Mit Einführung und Umsetzung des NKHR ab 01.01.2010 erfolgt für das städtische Vermögen die Berücksichtigung bei den Abschreibungen. Damit relativiert sich der derzeitige scheinbare Kostenaufwuchs von Eigenbetriebsbildungen.

